



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 18. Juni 1949
Ausgegeben am 6. Juli 1949

Nr. 25

INHALT:

Seite	Seite	Seite
Indizes der Lebenshaltungskosten in Hessen für April 1949 221	sozialen Wohnungsbaues auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 6. April 1949 223	Anordnung über eine verstärkte Förderung von öffentlichen Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949 231
Betr.: Ausführungserlaß zu der Verordnung über die „Landessiegel“ vom 29. März 1949 221	Anordnung Nr. 1/6/48 Betr.: Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft 225	Abänderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge (Richtlinien über Grundförderung) 232
Betr.: Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung des Landessiegels 222	Anordnung Nr. II/24/48 Betr.: Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischwirtschaft 226	Regierungspräsidenten: Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung 232
Betr.: Lebensmittelfarbstoff „Buttergelb“ (Dimethylaminoazobenzol) 222	Anordnung Nr. III/5/48 Betr.: Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten 229	Bekanntmachung 233
Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen. Stand am 1. und 15. Mai 1949 222	Anordnung Nr. IV/7/48 Betr. Verarbeitung von Kartoffeln in Brenneröfen 230	Stellenausschreibung 233
Richtlinien für die Durchführung der Sonderaktion zur finanziellen Förderung des		Wochenausweis per 23. Mai 1949 233
		Stellenbewerbungen 233
		Gerichte 233

Ministerpräsident

312 Indizes der Lebenshaltungskosten in Hessen für April 1949 mit Vergleichsziffern für April 1948 und März 1949, errechnet vom Hessischen Statistischen Landesamt. 1938 = 100

Ausgabengruppen	März 1949	April		Veränderungen in v. H. April 1949 gegen	
		1949	1948	Vormonat	Vorjahr
1	2	3	4	5	6
1. Ernährung	153,6	153,4	123,8	- 0,1	+ 23,9
2. Genußmittel	158,1	158,1	194,3	± 0,0	- 18,6
3. Heizung und Beleuchtung	148,3	148,2	141,4	- 0,1	+ 4,8
4. Bekleidung ¹⁾	190,5	188,2	164,7	- 1,2	+ 14,3
davon Reparaturen ²⁾	153,3	153,1	142,9	- 0,1	+ 7,1
Neuanschaffungen	237,5	232,5	192,3	- 2,1	+ 20,9
5. Verschiedenes	154,8	153,4	143,6	- 0,9	+ 6,8
davon Reinigung u. Körperpflege	153,4	153,1	139,8	- 0,2	+ 9,5
Bildung u. Unterhaltung	155,7	156,0	148,5	+ 0,2	+ 5,1
Hausrat	232,3	225,8	179,6	- 2,8	+ 25,7
Verkehr	113,3	113,3	123,6	± 0,0	- 8,3
1.-5. Lebenshaltung (ohne Wohnung)	157,6	156,7	139,9	- 0,6	+ 12,0
6. Wohnung	100,0	100,0	100,0	± 0,0	± 0,0
1.-6. Gesamtlebenshaltung	144,8	144,2	131,0	- 0,4	+ 10,1

¹⁾ Jedermann-Schuhe sind mit 60 vH., Jedermann-Textilien mit 15 vH., Arbeitsanzüge mit 40 vH. in die Berechnung einbezogen.
²⁾ Einschließlich neuer Kinderschuhe.

Die Indexziffern der Lebenshaltungskosten, die mit 146,9 im Dezember 1948 ihren seit Kriegsende höchsten Stand erreichte, hat im April 1949 ihre nur im Februar durch eine leichte Aufwärtsbewegung unterbrochene rückläufige Tendenz fortgesetzt. Sie liegt mit 144,2 um 0,4 vH. unter der Indexziffer vom März, aber noch um 6,8 vH. über dem Stand vom Juni 1948 und um 10,1 vH. höher als im Vergleichsmonat des Vorjahres.

Mit Ausnahme der Indexziffer für „Bildung und Unterhaltung“, die leicht anstieg, und der unverändert gebliebenen Indizes für „Wohnung“, „Genußmittel“ und „Verkehr“ weisen alle übrigen Ausgabengruppen im April einen Rückgang auf.

Bei den „Ernährungskosten“, deren Indexziffer fast unverändert ist (- 0,1 vH.), standen niedrigere Preise für Eier (- 14,9 vH.), Weizengrieß (- 9,5 vH.), Quark (- 3,9 vH.), Graupen (- 3,0 vH.), Marmelade (- 1,6 vH.) und Obst (- 3,4 vH.) erhöhte Preise für Hülsenfrüchte (+ 15,8 vH.), Gemüse (+ 9,7 vH.) und Kunsthonig (+ 1,3 vH.) gegenüber.

Für „Textilien und Schuhwaren“ lagen auch im April durchweg niedrigere Preise vor. Die Preisermäßigungen, die sich zwischen 0,8 und 18,5 vH. bewegten, traten am stärksten bei Frauenkleidern (- 6,0 vH.), Knabenmänteln (- 6,2 vH.), Kinderschuhen (- 6,5 vH.), Kinderanzügen (- 14,9 vH.) und Knabentaghemden (- 18,5 vH.) in Erscheinung. Gegenüber März ging die Indexziffer für Bekleidung um 1,2 vH. zurück.

Auch innerhalb der Indexgruppe „Hausrat“, deren Indexziffer den ständigen Rückgang (2,8 vH.) aufweist, hielt die im Januar einsetzende sinkende Tendenz an. Die stärksten Preisrückgänge ergaben sich bei Holzbettstellen (- 4,5 vH.), Küchenschränken (- 10,4 vH.) und Wassergläsern (- 11,1 vH.).

Die Erhöhung der Indexziffer für „Bildung und Unterhaltung“ ist bedingt durch die Verteuerung einer nunmehr täglich wieder erscheinenden Tageszeitung.

Die Preisveränderungen in den übrigen Ausgabengruppen waren nur geringfügig.

Wiesbaden, 10. 5. 1949.

Hessisches Statistisches Landesamt

Ministerium des Innern

An die Behörden meines Geschäftsbereichs

343 Betr.: Ausführungserlaß zu der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949

Zur Ausführung der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) ordne ich an:

I. Äußere Form der Dienstsiegel

Die mir nachgeordneten staatlichen Behörden führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel gemäß § 1 Absatz 2 der obengenannten Verordnung mit der amtlichen Bezeichnung der siegelführenden Behörde als Umschrift (z. B.: Der Regierungspräsident in Kassel, Der Landrat des Landkreises Kassel, Der Landrat des Landkreises Bergstraße, Der Landrat des Obertaunuskreises, Der Standesbeamte in Offenbach a. M.).

Die Angabe der siegelführenden Abteilung ist in den Dienstsiegeln nicht zulässig. Soweit bei größeren Behörden mehrere Dienstsiegel geführt werden, sind die einzelnen Siegel mit laufenden Nummern (arabische Ziffern) vor der linken Hinterpranke des Wappentieres zu versehen.

II. Beschaffung der Dienstsiegel

Die neuen Dienstsiegel sind bis zum 31. Juli 1949 zu beschaffen, so daß sie, entsprechend den Bestimmungen in § 6 der Verordnung über die Landessiegel, vom 1. August 1949 an von allen staatlichen Behörden meines Geschäftsbereichs ausschließlich verwandt werden. Mit der Herstellung der Siegel dürfen nur solche Firmen beauftragt werden, die hierzu die Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Landessiegel erworben haben.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die Landesbeschaffungsstelle Darmstadt, Moosbergstraße 2, die zentrale Beschaffung der Dienstsiegel für alle staatlichen Behörden vorgesehen hat. Ich empfehle, die durch Großaufträge der Landesbeschaffungsstelle erzielten Preisvergünstigungen auszunutzen.

III. Verwendung und Aufbewahrung des Dienstsiegel

Die Dienstsiegel dürfen nur zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften verwendet werden. Für ihre ordnungsgemäße Verwendung und sichere Aufbewahrung ist der Leiter der siegelführenden Behörde verantwortlich. Er kann Beamte von der Besoldungsgruppe A 5 b an aufwärts oder Angestellte der vergleichbaren Gruppen der T.O.A. mit der Führung des Dienstsiegels schriftlich beauftragen. Diese Beamten oder Angestellten sind dabei besonders auf die mit der Führung des Dienstsiegels verbundenen Pflichten hinzuweisen.

IV. Aussonderung der alten Dienstsiegel

Mit der Ausgabe der neuen Dienstsiegel sind gleichzeitig die bisher als solche Verwendung findenden Stempel ausnahmslos einzuziehen und unbrauchbar zu machen. Für die Ausführung dieser Bestimmung sind die Herren Behördenleiter persönlich verantwortlich.

Wiesbaden, 31. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — IIa (1) Az. 3d 34

An das Landesvermessungsamt Wiesbaden

314 Betr.: Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung des Landessiegels

Auf Grund des § 5 Absatz 3 der Verordnung

über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) übertrage ich Ihnen hiermit die mir nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung zustehenden Befugnisse und Aufgaben für die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung des kleinen Landessiegels durch private Firmen.

Ich setze dabei voraus, daß die Erlaubnis nur an in jeder Beziehung zuverlässige Firmen erteilt wird.

Ich bitte, mir in jedem einzelnen Falle die Anschriften der Firmen mitzuteilen, denen Sie die Erlaubnis zur Herstellung des kleinen Landessiegels erteilt haben.

Wiesbaden, 28. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium.

Der Minister des Innern — I f Az. 3 d 34

345 Betr.: Lebensmittelfarbstoff „Buttergelb“ (Dimethylaminoazobenzol).

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß der Lebensmittelfarbstoff „Buttergelb“ (Dimethylaminoazobenzol), der zum Färben von Lebensmitteln, vor allem von Butter und Margarine verwendet wird im Tierexperiment eine sichere krebserregende Wirkung zeigt.

Ich weise darauf hin, daß es nach § 3, Abs. 1a des Gesetzes über den Verkehr

mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 17) verboten ist, „Lebensmittel für andere derart zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, aufzubewahren oder zu befördern, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist.“

Es ist daher verboten, den Farbstoff „Buttergelb“ (Dimethylaminoazobenzol) der Butter, Margarine oder anderen Nahrungs- und Genußmitteln zuzusetzen. Zuwiderhandlungen werden nach § 11 des Lebensmittelgesetzes mit Gefängnis und mit Geldstrafen geahndet.

Ich bitte zu veranlassen, daß alle einschlägigen Betriebe insbesondere die Molkereien und die Milchverarbeitenden Betriebe auf den vorstehenden Tatbestand und die Rechtslage hingewiesen werden. Bei diesen Betrieben befindliche, oder im Handel noch vorhandene Vorräte sind sicherzustellen.

Wiesbaden, 27. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — V/Öffentliches Gesundheitswesen — Az.: 20a 08 — Tgh.-Nr. 6484/49 —

346 Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen. Stand am 1. und 15. Mai 1949.

Seuchenart	PMS	Reg.-Bez. Darmstadt			Reg.-Bez. Kassel			Reg.-Bez. Wiesbaden			Hessen		
		Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere
Rotlauf d. Schweine	1. 5.	5	18	47	3	3	3	3	7	14	11	28	64
	15. 5.	8	21	62	4	5	10	5	10	18	17	36	90
Maul- und Klauenseuche . . .	1. 5.	2	4	132	5	10	267	1	1	25	8	15	424
	15. 5.	2	3	152	2	4	110	2	4	31	6	11	293
Deckinfektion der Rinder	1. 5.	1	1	25	—	—	—	—	—	—	1	1	25
	15. 5.	1	2	179	—	—	—	—	—	—	1	2	179
Räude der Einhufer	1. 5.	2	2	3	4	4	8	—	—	—	6	6	11
	15. 5.	1	1	1	3	3	7	—	—	—	4	4	8
Räude der Schafé .	1. 5.	3	6	1360	3	6	159	2	4	543	8	16	2062
	15. 5.	3	6	1140	3	6	259	4	6	689	10	18	2038
Ansteck. Blutarmut .	1. 5.	7	15	27	4	9	2	1	1	1	12	25	30
	15. 5.	7	19	32	5	10	2	1	1	1	13	30	35
Bornasche Krankheit	1. 5.	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1
	15. 5.	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Abortus Bang	1. 5.	1	1	11	—	—	—	1	1	50	2	2	61
	15. 5.	1	1	17	—	—	—	1	1	50	2	2	67
Tuberkulose	1. 5.	1	1	2	—	—	—	1	1	1	2	2	3
	15. 5.	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Milzbrand	1. 5.	1	1	1	3	3	3	1	1	2	5	5	6
	15. 5.	—	—	—	1	1	1	1	1	4	2	2	5
DOURINE (Beschälseuche) . .	1. 5.	—	—	—	2	16	46	—	—	—	2	16	46
	15. 5.	—	—	—	2	16	46	—	—	—	2	16	46
Schweinepest	1. 5.	—	—	—	—	—	—	1	1	51	1	1	51
	15. 5.	—	—	—	—	—	—	2	2	70	2	2	70
Anst. Gehirnrückenmarksentzündung .	1. 5.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
	15. 5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bläsenausschlag der Pferde	1. 5.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
	15. 5.	1	3	4	—	—	—	1	3	4	2	6	8
Trichomonaden-seuche	1. 5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15. 5.	—	—	—	—	—	—	1	2	23	1	2	23

Wiesbaden 27. 5. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — Vb/Vet. AZ 19 b 36

Ministerium der Finanzen

317 Richtlinien für die Durchführung der Sonderaktion zur finanziellen Förderung des sozialen Wohnungsbaues auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 6. April 1949.

I. Allgemeine Grundsätze

Zur Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 6. April 1949 können Landesbaudarlehen nach den folgenden Richtlinien gewährt werden:

1. Die Mittel sollen zur Fertigstellung angefangener, nicht vollendeter Wohnungsbauten und zum Wiederaufbau kriegszerstörter Wohnungen verwendet werden. Daneben soll auch der Ausbau von Dachgeschoßwohnungen in fertigen Häusern gefördert werden.

2. Die mit Landesbaudarlehen geförderten Wohnungen sollen unmittelbar oder mittelbar zur Unterbringung von Flüchtlingen, Kriegssachgeschädigten, politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten oder Schwerbeschädigten bestimmt sein.

3. Die Dringlichkeit richtet sich nach dem jeweiligen Bauzustand des betreffenden Gebäudes; am weitesten fortgeschrittene Bauten haben den Vorrang.

4. Für die Fertigstellung von Einfamilienhäusern sollen Landesbaudarlehen nur bewilligt werden, wenn der Bauherr zusätzlich eine Einliegerwohnung schafft. Diese ist möglichst einer Flüchtlingsfamilie zur Verfügung zu stellen.

5. Die Eigentumsverhältnisse bei den Bauvorhaben müssen wegen der dinglichen Sicherung der Landesbaudarlehen geklärt sein.

II. Technische Bestimmungen

1. Wohnungsgröße

Die Wohnfläche der zu fördernden Wohnungen soll mindestens 30 qm, aber nicht mehr als 65 qm — im Wiederaufbau nicht mehr als 75 qm — betragen.

2. Wohnfläche

(1) Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung abzüglich der Wandstärken. Hinzuzurechnen ist die Grundfläche von ausgebauten Wohn- und Schlafräumen in Dach- und Untergeschossen, die zu einer abgeschlossenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus gehören. In Wohn- und Schlafräumen mit schrägen Dachwänden ist nur die Bodenfläche anzurechnen, die innerhalb eines senkrechten Dachabstandes von 1,50 m liegt. Die Grundfläche der Treppen ist auch dann nicht in Ansatz zu bringen, wenn die Treppe in einem Wohnraum oder in der Küche eingebaut ist.

(2) Einliegerwohnungen mit eigenem Kochraum zählen hierbei als selbständige Wohnungen.

3. Nicht zu fördernde Wohnungen

Für Wohnungen in Gebäuden, die nach ihrer Bauweise voraussichtlich einen Bestand von weniger als 30 Jahren haben werden (Behelfswohnungen) und für Baracken sowie für Wohnungen, die Arbeitgeber für ihre Arbeiter und Angestellten als Werkwohnungen auf eigenem Gelände errichten, werden Landesbaudarlehen nicht gewährt.

4. Vergabe der Bauarbeiten

(1) Die Baukosten sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

(2) Bei der Vergabe sind die geltenden Reichsbestimmungen zu Grunde zu legen. Eine staatliche Förderung wird nicht gewährt, wenn die Preisbestimmungen nicht eingehalten werden.

(3) Die Bewilligungsbehörden haben darüber zu wachen, daß die ortsüblichen Baupreise je qm umbauten Raumes nicht überschritten werden.

III. Finanzierung

1. Kosten des Bauvorhabens

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens bestehen aus Grundstücks- und Aufschließungskosten, reinen Baukosten, Kosten für Außenanlagen und Baunebenkosten.

2. Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Finanzierung soll weitgehend aus Mitteln des Kapitalmarktes, durch Selbsthilfe oder Eigenkapital des Bauherrn, durch Mieterdarlehen oder Arbeitgeberdarlehen aufgebracht werden. Außerdem kann ein Landesbaudarlehen bis zu 5000,— DM je Wohneinheit gewährt werden.

(2) Ein Landesbaudarlehen darf nicht zur Bezahlung von Arbeiten gegeben werden, die im Zeitpunkt der Antragsstellung bereits ausgeführt waren.

(3) Grundstückskosten werden grundsätzlich bei Eigenheimen mit Einliegerwohnung nur bis 600 qm, bei Reihenhäusern nur bis 200 qm anerkannt.

3. Mittel des Kapitalmarktes

Die zur Finanzierung aus Mitteln des Kapitalmarktes aufzunehmenden Gelder sollen möglichst dinglich gesichert sein. Sie dürfen in diesem Fall nur als Tilgungsdarlehen eingetragen werden, die zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen getilgt werden. Sie dürfen während der Tilgungsdauer nur aus dem im Darlehensvertrag für Landesbaudarlehen genannten Gründen gekündigt werden.

4. Landesbaudarlehen

(1) Das Landesbaudarlehen ist grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit 5 vH. zu verzinsen und mit mindestens 1 vH. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Bei nachgewiesener mangelnder Rentabilität kann die Bewilligungsbehörde die Zinsen bis auf 3 vH. herabsetzen; für eine weitere Zinsherabsetzung in besonderen Härtefällen ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

(2) Die Festsetzung des Zins- und Tilgungssatzes für das Landesbaudarlehen erfolgt im Bewilligungsbescheid.

(3) Das Landesbaudarlehen darf nur zur Deckung der Baukosten der im Darlehensantrag bezeichneten Bauten verwendet werden.

(4) Bei Änderung der wirtschaftlichen Lage des Darlehensnehmers und bei Steigerung der Mietpreise für Altwohnungen bleibt die Neufestsetzung der gesamten Jahresleistung vorbehalten.

(5) Der Bauherr hat für sich und seine Rechtsnachfolger folgende Verpflichtungen bis zur vollständigen Tilgung des Landesbaudarlehens zu übernehmen:

- a) das Anwesen ist in allen Teilen in gutem Zustande zu erhalten;
- b) in dem erstellten Bau sind so viel Familien aufzunehmen, als selbständige Wohnungen in dem Bewilligungsbescheid vorgesehen sind;
- c) die Mieten dürfen die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Höhe nicht überschreiten;
- d) das Landesbaudarlehen ist durch Aufnahme eines Hypothekendarlehens abzulösen, sobald dies nach Lage des allgemeinen Kapitalmarktes möglich ist;
- e) dem Beauftragten der beteiligten Ministerien und der die Landesbaudarlehen verwaltenden Stelle ist jederzeit Einsicht in die Mietverträge und Zutritt zu den Wohnungen zu gewähren;

(6) Das Landesbaudarlehen ist zur Rückzahlung fällig;

a) wenn es nicht zur Deckung der Baukosten der im Darlehensantrag bezeichneten Bauten verwendet wird;

b) wenn eine Verpflichtung nach Absatz 5 nicht eingehalten wird;

c) wenn das Zwangsversteigerungs- oder Konkursverfahren gegen den Eigentümer des Grundstücks eingeleitet wird;

d) wenn der Schuldner länger als sechs Monate mit den Zins- oder Tilgungsbeträgen im Rückstand bleibt;

e) wenn vom Antragsteller zur Erlangung des Landesbaudarlehens unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die von wesentlicher Bedeutung für die Gewährung des Landesbaudarlehens waren.

(7) Das Landesbaudarlehen ist als Tilgungsdarlehen durch Eintragung einer Buchhypothek an dem Baugrundstück zu Gunsten des Landes Hessen erstellig im Grundbuch zu sichern. Sind aus Mitteln des Kapitalmarktes Hypotheken aufgenommen, so hat die dingliche Sicherung des Landesbaudarlehens unmittelbar im Range danach zu erfolgen. Gehen dem Landesbaudarlehen solche Hypotheken im Range vor, so sind zu Gunsten des Landes Löschungsvormerkungen gemäß § 1179 BGB einzutragen. Sind die den Landesbaudarlehen im Range vorgehenden Hypotheken getilgt, so sind die durch diese Tilgung ersparten Zins- und Tilgungsbeträge zur Tilgung des Landesbaudarlehens zu verwenden.

(8) Sofern im Zeitpunkt der Gewährung des Landesbaudarlehens bei Grundstückskäufern, die sich im Eigentum des ehemaligen Deutschen Reiches, des ehemaligen preussischen Staates und des ehemaligen Landes Hessen befinden, eine dingliche Sicherung nicht möglich ist, kann vorerst hiervon abgesehen werden. Der Bauherr hat sich jedoch in diesem Falle im Darlehensvertrag zu verpflichten, bei Wegfall des Behinderungsgrundes die Eintragung des Landesbaudarlehens im Grundbuch mit dem vorgeschriebenen Rang nachzuholen.

5. Miete

(1) Bei der Bemessung der Bruttomiete für die geförderten Wohnungen sind Sätze von 0,70 bis 1,00 DM je qm Wohnfläche zu Grunde zu legen, je nachdem, ob es sich um ländliche oder städtische Verhältnisse handelt.

(2) Jedenfalls ist anzustreben, daß eine tragbare Verzinsung und Tilgung des Landesbaudarlehens gewährleistet ist.

6. Vergünstigung

Wer baut oder zur Finanzierung des Baues wesentlich beiträgt, kann einen zusätzlichen Wohnraum zugebilligt erhalten.

IV. Verfahrensvorschriften

1. Einreichung des Antrages

(1) Der Antrag auf Bewilligung eines Landesbaudarlehens ist in einfacher Ausfertigung unter Verwendung des Antragsvordruckes gemäß Anlage (Staatliche Beschaffungsstelle Darmstadt, Moosbergstraße 2, Tel. 901) bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat bzw. Oberbürgermeister) einzureichen.

(2) Dem Antrag sind in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Ortsplan mit gekennzeichneten Lage des Bauvorhabens;
- b) Lageplan des Bauvorhabens;
- c) Baubehördlich geprüfte Bauzeichnungen 1:100 mit Grundrissen, aus denen die vorgesehenen Wohnungen erkennbar sind, Schnitten und Ansichten, sowie beglaubigte Abschrift des Bauscheines;

- d) Berechnungen der Wohnflächen und des umbauten Raumes (DIN 277);
- e) Baubeschreibung einschließlich Angaben über den gegenwärtigen Bauzustand;
- f) Kostenanschlag mit Aufgliederung der Angebotssumme und der wichtigsten Einheitspreise;
- g) Nachweis über zugesagte Hypotheken;
- h) Nachweis über Eigenleistungen;
- i) Bescheinigung über Höhe und Zahlung von Aufschließungskosten;
- k) Aufgliederung der im Antrag eingesetzten Betriebskosten.

2. Antragsprüfung

(1) Die für die Bewilligung des Landesbaudarlehens zuständige Stelle prüft den Antrag. Die Prüfung hat sich vor allem zu erstrecken auf die Angemessenheit der Grundstücks-Aufschließungs- und Baukosten, auf die Höhe der Bewirtschaftungskosten, Größe und Ausstattung der Wohnungen und Dringlichkeit des Bauvorhabens.

(2) Die technische Überprüfung der Anträge erfolgt durch die Stadt- und Kreisbauämter. Wo ein Kreisbauamt fehlt, hat die Prüfung durch das Staatsbauamt zu erfolgen.

3. Bewilligung des Landesbaudarlehens

(1) Für die Bewilligung der einzelnen Landesbaudarlehens sind die Magistrate bzw. Kreisausschüsse zuständig oder, wo diese fehlen, die Oberbürgermeister bzw. Landräte, die sich eines beratenden Ausschusses bedienen sollen.

Vor Erteilung der Bewilligung sind die Anträge von dem die Landesbaudarlehens verwaltenden Geldinstitut vorzuprüfen.

(2) Die bewilligende Stelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Landesbaudarlehens nach diesen Richtlinien gegeben sind, und entscheidet über den Antrag.

(3) Darlehensanträge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind abzulehnen und mit entsprechender Begründung an den Antragsteller zurückzugeben.

(4) Wird eine Bewilligung erteilt, so erhält der Antragsteller einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der Auflagen in technischer, finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht enthalten kann.

4. Vertragsabschluß und Auszahlung

(1) Auf Grund des Bewilligungsbescheides ist zwischen dem Land Hessen und dem Antragsteller ein Darlehensvertrag abzuschließen. Die Auszahlung des Landesbaudarlehens erfolgt auf Antrag dem Baufortschritt entsprechend, und zwar grundsätzlich in drei Raten.

Bei Darlehen bis zu 1000,- DM kann in besonderen Fällen die Auszahlung in einem Betrage erfolgen.

(2) Die Angaben über den jeweiligen Bautenstand sind von der zuständigen Baubehörde zu bescheinigen.

(3) Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Rate ist die Eintragung des Landesbaudarlehens im Grundbuch bzw. Erbbaugrundbuch, soweit nicht nach Abschnitt III, Ziffer 4, Absatz 8 dieser Richtlinien von einer dinglichen Sicherstellung zunächst abgesehen werden kann.

(4) Auch sonst kann in dringenden Fällen bei Darlehensbeträgen bis zu 3000,- DM die Auszahlung der ersten Rate sofort erfolgen und die Eintragung im Grundbuch nachgeholt werden, wenn der Darlehensnehmer nach Einreichung des Antrages auf Hypothekeneintragung anderweitige Sicherheit durch Bürgschaft etc. beibringt.

(5) Die zweite Rate darf erst ausgezahlt werden, wenn der Nachweis der Gebrauchsabnahme und der ordnungsmäßigen Versicherung des Gebäudes gegen Brandschaden erbracht ist.

(6) Die Schlußabrechnung ist spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes aufzustellen. Sie hat alle für den

Bau entstandenen Auslagen in übersichtlicher Form zu enthalten. Wird die Bauabrechnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Gebäudes vorgelegt, so kann die letzte Rate bis zum Nachweis der Kosten einbehalten werden.

5. Änderung des Bewilligungsbescheides

(1) Ist das Landesbaudarlehens zur Deckung der Gesamtkosten nicht in voller Höhe verwendet worden, so ist es entsprechend zu kürzen. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

(2) Der Bescheid kann auch geändert werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Bauherrn vor der Auszahlung wesentlich geändert haben.

6. Verwaltung und Auszahlung der Mittel

(1) Die für diese Sonderaktion zur Verfügung gestellten Mittel werden den Darlehensnehmern durch die Kreissparkasse, Stadtparkasse oder eine der drei Landesbanken ausgezahlt. Diese Institute haben vor der Auszahlung zu prüfen:

- a) ob der Darlehensnehmer Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Baugrundstückes ist,
- b) ob etwaige Auflagen im Bewilligungsbescheid eingehalten sind,
- c) ob sich nach Erteilung der Darlehensbewilligung die finanziellen Verhältnisse des Bauherrn wesentlich geändert haben,
- d) ob der Baufortschritt die Auszahlung einer der Ziffer 4 entsprechenden Auszahlungsrates rechtfertigt.

Ergeben sich insoweit Bedenken, darf die Auszahlung nur im Einvernehmen mit der für die Bewilligung zuständigen Stelle erfolgen.

(2) Das Geldinstitut ist berechtigt, alle für die Sicherstellung und Auszahlung der Landesbaudarlehens erforderlichen Rechtshandlungen für das Land Hessen vorzunehmen, insbesondere die Darlehensverträge abzuschließen und die Hypothekeneintragungen entgegenzunehmen.

(3) Das Geldinstitut hat die Landesbaudarlehens während ihrer Laufzeit treuhänderisch für das Land Hessen zu verwalten und die Zins- und Tilgungsbeträge einzuziehen.

(4) Stundungsanträge sind dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen. Über Erlaßanträge entscheidet der Minister der Finanzen.

(5) Das Geldinstitut hat in monatlichen Abständen dem Minister der Finanzen und dem Regierungspräsidenten je eine Aufstellung über die Höhe der im abgelaufenen Zeitraum bewilligten und der ausgezahlten Beträge vorzulegen.

(6) Das Geldinstitut ist neben der Bewilligungsbehörde dafür verantwortlich, daß die dem Kreis vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel nicht überschritten und die Bedingungen des Bewilligungsbescheides eingehalten werden.

(7) Das Geldinstitut kann vom Darlehensnehmer eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 vH. der bewilligten Darlehenssumme verlangen.

(8) Der Minister der Finanzen behält sich vor, jederzeit durch einen Beauftragten die Hypothekenbestände bei den die Landesbaudarlehens verwaltenden Geldinstituten nachprüfen zu lassen.

V. Schlußbestimmungen

(1) Eine Änderung dieser Richtlinien bleibt vorbehalten.

(2) Durch diese Richtlinien treten die bisher geltenden Bestimmungen des Wohnungsnotprogramms außer Kraft.

Wiesbaden, 6. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium
 Der Minister der Finanzen
 — IIIa/11 — 11 0.5000 —
 Der Minister des Innern
 — Hauptabteilung Wiederaufbau —
 Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Anlage I

Antrag auf Bewilligung eines Landesbaudarlehens

Anlagen (in einfacher Ausfertigung):

- 1. Ortsplan mit gekennzeichneter Lage des Bauvorhabens,
- 2. Lageplan des Bauvorhabens,
- 3. baubehördlich geprüfte Bauzeichnung 1:100 mit Grundrissen, aus denen die vorgesehenen Wohnungen erkennbar sind, Schnitten und Ansichten, sowie beglaubigte Abschrift des Bauscheines,
- 4. Berechnung der Wohnflächen und des umbauten Raumes (DIN 277),
- 5. Baubeschreibung einschl. Angaben über den gegenwärtigen Bauzustand,
- 6. Kostenanschlag mit Aufgliederung der Angebotssumme und der wichtigsten Einheitspreise,
- 7. Nachweis über zugesagte Fremddarlehen,
- 8. Nachweis über Eigenleistungen,
- 9. Bescheinigung über Höhe und Zahlung von Aufschließungskosten,
- 10. Aufgliederung der im Antragsvordruck auf Seite eingesetzten Betriebskosten.

Ich beantrage, mir für die Fertigstellung meines Wohnhauses in

..... Straße Nr. ein Landesbaudarlehen in Höhe von

..... DM

zu bewilligen.

- 1. Bauherr und Darlehensnehmer
 Anschrift
 Architekt
- 2. Baugrundstück, Größe qm
 Ort:, Straße:
 Grundstückseigentümer:
 Erbbauberechtigter:
 Grundbuch:
 Erbbaugrundbuch: von Band
 Blatt Gemarkung
 Kartenblatt Parzelle
- 3. Bauvorhaben:
 Haus mit 3-Zimmer-
 Wohnungen mit Küche, qm Wohnfläche.
 Haus mit 2-Zimmer-
 Wohnungen mit Küche, qm Wohnfläche.
 Haus mit 1-Zimmer-
 Wohnung mit Küche, qm Wohnfläche.
 Stall, Nebengebäude.
 (..... qm) (..... qm)
- 4. Haben Sie schon einen Antrag auf Bewilligung eines Baudarlehens gestellt?

 Wann und bei welcher Stelle?
 Mit welchem Ergebnis?
- 5. Sind Sie Flüchtling, Kriegssachgeschädigter, politisch, rassisch oder religiös Verfolgter oder Geschädigter oder Schwerbeschädigter?
- 6. Wird durch Ihr Bauvorhaben eine Wohnung für den unter Ziffer 5 genannten Personenkreis gewonnen?
 Wieviel Räume?
 Wohnfläche dieser Räume? qm
 In welchem Hause?

Anlage 2

I. Kosten des Bauaufwandes

1. Grundstückskosten

Table with 2 columns: Description and Amount (DM). Includes Grundstückskaufpreis, Erbbauzins, Erwerbskosten für Grundstück, Erschließung des Grundstückes, Abfindung und Entschädigung, Anliegerleistung, Beiträge für Versorgungsleistung, Sonstige Abgaben.

2. Baukosten

Table with 2 columns: Description and Amount (DM). Includes Wohnhaus mit Wohnungen, Stall und Nebengebäude, Besondere Baukosten für Balkon, Veranda usw., Kosten für Außenanlagen, Anschlüsse, Kosten für Planung, Bauleitung, Kosten für baupolizeiliche Prüfung und Genehmigung, Baukosten, Dazu Grundstückskosten, Gesamtherstellungskosten.

* Für die Errechnung des cbm umbauten Raumes sind die Bestimmungen nach Din 277 maßgebend.

II. Finanzierung

Table with 2 columns: Description and Amount (DM). Includes I. Hypothek von (Darlehensgeber), II. Hypothek (Landesbaudarlehen), Eigenkapital, Restkaufgeld, Gestundete Straßenbaukosten, Mieterdarlehen, Arbeitgeberdarlehen, Sa. wie I.

Lastenberechnung

Table with 2 columns: Description and Amount (DM). Includes I. Hypothek, II. Hypothek, Eigenkapital, Restkaufgeld, Erbbauzins.

Bewirtschaftungskosten

Table with 2 columns: Description and Amount (DM). Includes a) Verwaltungskosten b. Mietwohnung, b) Betriebskosten einschließlich Realsteuern, c) Instandhaltungskosten, Jährliche Sa. der Aufwendungen.

Table with 2 columns: Description and Amount (DM). Includes Auf qm Wohnfläche beträgt die Belastung: Jährlich, Monatlich.

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

318 Anordnung Nr. 1/6/48 Betr.: Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft

Auf Grund des § 33 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Bewirt-

schaffung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 29. September 1948 (Amtsblatt f. ELuF. 1948 S. 205) wird angeordnet:

§ 1

Veranlagung

*(1) Die örtlichen Grundaussschüsse legen die für die Gemeinden ausgesprochenen

Auflagen (Liefersoll) in Getreide und Speisehülsenfrüchten auf die Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 0,5 ha um.

(2) Die Bescheide über die Auflagen sind durch den Ortslandwirt den Betrieben durch schriftliche Einzelveranlagung oder listennäßig bekanntzugeben. In beiden Fällen soll die Kenntnisnahme unterschrieben bestätigt werden.

(3) Über die Einsprüche gegen die Festsetzung der Höhe der Auflage entscheidet das örtlich zuständige Ernährungsamt A endgültig. Die Einsprüche sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Auflagen schriftlich einzureichen.

§ 2

Ablieferung von Brotgetreide

(1) Von der vollen Ablieferungspflicht ist lediglich folgender Bedarf der Erzeugerbetriebe ausgenommen:

- a) Selbstversorgung: Brotgetreide für Personen über 6 Jahre 156 kg je Person; Brotgetreide für Personen 1-6 Jahre 78 kg je Person.

Wegen der Umstellung der Versorgung auf Dekadenrechnung sind in dem Wirtschaftsjahr 1948/49 den vorgenannten Sätzen noch 6 bzw. 3 kg hinzuzufügen.

- Speisehülsenfrüchte je Person 15 kg; b) Saatgut: Brotgetreide 200 kg je ha Anbaufläche; Speisehülsenfrüchte 150 kg je ha Anbaufläche.

(2) Brotgetreide einschl. Menggetreide oder Mischfrucht, das nicht zur menschlichen Ernährung und auch nicht zu Saatwecken geeignet erscheint, darf nur gemäß den Weisungen der Ernährungsämter A verwendet werden. Dem Antrag ist eine Probe des Getreides in durchschnittlicher Beschaffenheit beizufügen. Ist dieses Getreide nicht freigegeben, so darf es auch nicht durch Schrotten, Quefschen, Weichen, Kochen, Dämpfen oder auf sonstige Weise zu Futterwecken be- oder verarbeitet werden. Dasselbe gilt für die Abfälle aus der Saatgutreinigung und sinngemäß für Speisehülsenfrüchte.

§ 3

Ablieferung von Gerste und Hafer

Gerste und Hafer unterliegen der Ablieferungspflicht auch nach Erfüllung der Auflage, soweit sie nicht im Betrieb des Erzeugers zu Futterwecken verwendet werden. Solche Mengen dürfen nur an aufkaufberechtigte Betriebe (Handel, Genossenschaften, Verarbeitungsbetriebe) gegen Ablieferungsbescheinigung abgegeben werden.

§ 4

Ablieferungsfristen

Für die Erfüllung der Auflage in Getreide und Hülsenfrüchten werden folgende Ablieferungsfristen festgesetzt:

- 40% der Auflage bis zum 31. 10. 1948; 75% der Auflage bis zum 31. 12. 1948; 100% der Auflage bis zum 31. 3. 1949

§ 5

Ablieferungsbescheinigungen

(1) Die Ablieferungsbescheinigungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware oder nach Lieferung an einen Dritten zugunsten des Empfängers auszustellen.

(2) Die Erstaussfertigungen sind dem für den Wohnsitz des Erzeugers zuständigen Ernährungsamt A laufend zum 10. und 25. eines jeden Monats unter Beifügung einer gemeindeweise geordneten Sammelmeldung einzusenden (Fehlanzeige ist erforderlich).

(3) Die Zweitausfertigung ist binnen einer Woche nach Ausstellung dem Erzeuger auszuhändigen.

§ 6

Saatgetreide und Speisehülsenfrüchte

(1) Saatgut darf unbeschadet der sonstigen Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut ausschließlich an Erzeugerbetriebe mit Marktleistung nach den für die Anbauflächen zustehenden Sätzen (§ 2) abgegeben und von diesen bzw. den dafür zugelassenen Handel und Genossenschaften bezogen werden.

(2) Lieferung und Bezug dürfen nur unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- Gegen sofortige Rücklieferung von Verbrauchsgetreide (bzw. Speisehülsenfrüchten) gleicher Art und Menge Zug um Zug oder
- gegen entsprechende Erhöhung des Jahressolls in GW des Erzeugerbetriebes durch das Ernährungsamt A (in diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, dem Ernährungsamt A innerhalb von 14 Tagen seit Lieferung schriftliche Meldung über Empfänger, Art und Menge der gelieferten Ware zu erstatten), oder
- in Sonderfällen gegen schriftlichen Freigabebeschein des Ernährungsamtes A, der ausdrücklich von Rücklieferung und Erhöhung des Jahressolls befreit und vom Verkäufer zu Prüfungszwecken als Ablieferungsnachweis aufzubewahren ist.

(3) Roggen und Weizen gelten als gleiche Getreideart im Sinne der Vorschrift des Absatzes 2a und b.

(4) Über den Handel mit Saatgut sind vom übrigen Handel mit Verbrauchsgetreide gesonderte Bücher zu führen, die neben den allgemein vorgeschriebenen Angaben Eintragungen über erfolgte Rücklieferungen und Hinweise auf erstattete Meldungen gemäß Absatz 2b und entgegengenommene Freigabebescheine gemäß Absatz 2c enthalten müssen.

(5) Über die Ausstellung von Ablieferungsbescheinigungen für Saatgutbetriebe und die Versorgung der Saatgutbetriebe mit Verbrauchsgetreide ergeht besondere Anordnung durch das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Getreide und Futtermittel.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes geahndet.

§ 8

Die Anordnung tritt mit der Verkündung in dem Landwirtschaftlichen Wochenblatt Kurhessen in Kassel und in dem Landwirtschaftlichen Wochenblatt Frankfurt a. M. in Kraft.

Frankfurt a. M., 1. 10. 1948.

Landesernährungsamt Hessen

Vorstehende Anordnung ist gemäß Artikel 122 der Verfassung des Landes Hessen bekanntgemacht worden im

- Landwirtschaftl. Wochenblatt, Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Ausgabe vom 30. Oktober 1948, Folge 5
- Landwirtschaftl. Wochenbl. Kurhessen, Ausgabe vom 6. November 1948, Folge 58.

Sie wird hiermit unter Bezugnahme auf den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 20. Oktober 1948 (Staatsanzeiger S. 487, Nr. 591) verkündet.

Frankfurt a. M., 28. 3. 1948.

Landesernährungsamt Hessen**319 Anordnung Nr. II/24/48****Betr.: Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischwirtschaft.**

Auf Grund des § 89 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiete der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 22. September 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 161) und des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 6. Oktober 1948 (Staatsanzeiger S. 473 Nr. 572) wird angeordnet:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(Zu § 1, Abs. 1, Ziffer D der Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V E L F —.)

Als Nutz- und Zuchtvieh gelten auch Läufer und Ferkel.

§ 2

Grundsätze der Bewirtschaftung

(Zu § 3 d. AO. d. V E L F.)

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, das Verenden von Vieh (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Pferde) dem zuständigen Bürgermeister zu melden. Der Bürgermeister hat sich von dem Verenden zu überzeugen und darüber eine Liste zu führen.

§ 3

Außenstellen, Verteilungsstellen, Verladestellen, Verwiegestellen

(Zu §§ 10 und 13 d. AO. d. V E L F.)

Die bisher eingerichteten Außenstellen der Fachabteilung Vieh und Fleisch des Landesernährungsamtes Hessen bleiben weiterhin bestehen.

§ 4

Markttage, Marktzeiten

(Zu § 11 d. AO. d. V E L F.)

Die Markttage und Marktzeiten sowie der Auftriebsschluss werden von der zuständigen Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch des Landesernährungsamtes Hessen in Zusammenarbeit mit der Marktverwaltung festgelegt. Die zuständigen Berufsorganisationen sind zu hören.

§ 5

Marktgebiet, Einzugsgebiet, Fleischmarkt

(Zu § 12 d. AO. d. V E L F.)

(1) Die bisher im Lande Hessen ausgesprochene Marktbindung der be- und verarbeitenden Betriebe bleibt in der bisherigen Form weiter bestehen. Neue Marktbindungen oder Befreiung von der Marktbindung erfolgen auf Vorschlag der jeweils zuständigen Außenstelle nur durch das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch.

(2) Die bisher gültigen Fleischmarktregelungs-Anordnungen bleiben bis zum Erlaß neuer Bestimmungen in Kraft.

(3) Die Ausstellung von Landschlachtscheinen für Metzgereibetriebe ist verboten. Ausnahmen im Einzelfalle kann nur das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, genehmigen.

(4) Ersatzschlachtungen müssen ebenfalls über den Markt zugeteilt werden.

§ 6

Aufsicht, amtliche Wäger

(Zu § 14 d. AO. d. V E L F.)

Die amtlichen Wäger der Fachabteilung Vieh und Fleisch führen bis auf weiteres ihre Tätigkeit fort. Amtliche Wäger werden durch das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, bestellt.

§ 7

Verbleib der Schlachtviehschlussscheine, Verkaufsabrechnung

(Zu §§ 22 und 23 d. AO. d. V E L F.)
Die Drittschrift des Schlachtviehschlussscheines oder der Verkaufsabrechnung ist durch den Käufer mit der Wochenmeldung (Vergl. § 10 dieser Anordnung) an das für den Verkäufer zuständige Ernährungsamt A einzusenden.

§ 8

Ausstellung des Schlussscheines von Nutz- und Zuchtvieh

(Zu §§ 25 und 27 d. AO. d. V E L F.)

(1) Der zum Erwerb von Nutz- und Zuchtvieh erforderliche Schlussschein (Einkaufsschein) wird auf Antrag von dem für den Erwerber zuständigen Ernährungsamt A ausgegeben. Der Einkaufsschein ist von dem Ernährungsamt A auf allen vier Stücken auszufertigen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Das Ernährungsamt A hat auf der Innenseite des Umschlages der Schlussscheinbücher, die an Viehhandelsbetriebe ausgegeben werden, den Namen des Viehhandelsbetriebes zu vermerken und den Vermerk mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen. Die an die Viehhandelsbetriebe ausgegebenen Schlussscheinbücher dürfen nicht auf andere übertragen werden.

(3) Zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung und zu Kontrollzwecken sind sämtliche gelben, für den Viehhändler bestimmten Stücke des Schlussscheinbuches vor Ausgabe der Bücher mit Unterschrift und Dienstsiegel des Ernährungsamtes A zu versehen. Nur die vom Ernährungsamt A in der vorgeschriebenen Weise ausgefertigten Scheine berechnen die Viehhandelsbetriebe zum Einkauf.

(4) Die Weiterveräußerung darf nur auf Grund eines Schlussscheines (Einkaufsschein) erfolgen, der von dem für den neuen Erwerber zuständigen Ernährungsamt A zu erteilen ist.

§ 9

Verbleib der Schlussscheine für Nutz- und Zuchtvieh

(Zu §§ 26 und 27 d. AO. d. V E L F.)

Für die Einsendung der Stücke, die für die untere Landesbehörde des Veräußerers und des Erwerbers bestimmt sind, gilt folgendes:

- Bei Veräußerung von Hof zu Hof haben der Erwerber und der Veräußerer die für die unteren Landesbehörden bestimmten Ausfertigungen an das für sie zuständige Ernährungsamt A einzusenden.
- Bei Einschaltung eines Viehhandelsbetriebes ist dieser verpflichtet, beide für die unteren Landesbehörden bestimmten Schlussscheine an das Ernährungsamt A einzusenden, das für den Veräußerer zuständig ist. Dieses hat die Ausfertigung, welche für die untere Landesbehörde des Erwerbers bestimmt ist, an das für diesen zuständige Ernährungsamt A weiterzuleiten.

§ 10

Transportbegleitscheinplicht, Transportbegleitschein

(Zu §§ 28 und 29 d. AO. d. V E L F.)

(1) Als Transportbegleitschein sind nur die vom Landesernährungsamt Hessen ausgegebenen, mit laufenden Nummern versehenen Formulare zu verwenden.

(2) Für die Regelung der Transportbegleitscheinplicht gilt folgendes:

- Für Transporte von Schlachtvieh, mit Ausnahme von Schlachtpferden (für Schlachtpferde siehe § 27 dieser Anordnung)

aa) Innerhalb des Kreises:

Das Ernährungsamt A stellt für den Transport vom Veräußerer zum Markt oder zu einer Verteilungsstelle einen Transportbegleitschein aus. In ganz besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Transportbegleitschein durch die Bescheinigung des Bürgermeisters als Ortpolizeibehörde ersetzt werden, aus deren Gemeinde das Vieh abgeholt wird. Die vom Bürgermeister zu erteilende und mit Dienststempel zu versehende Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Laufende Nummer
2. Name des Versenders
3. Zeitpunkt des Versandes
4. Zahl und Art der zu versendenden Tiere
5. Verladeort, Bestimmungsort, Empfänger
6. Beförderungsart, Name des Beförderungsunternehmers
7. Grund für die Ausstellung der Bescheinigung.

bb) Über die Kreisgrenze:

Für den Transport vom Veräußerer zum Markt oder zu einer Verteilungsstelle ist nur der vom Ernährungsamt A ausgestellte Transportbegleitschein, aus dessen Bereich das Vieh abgeholt wird, zu verwenden.

cc) Die Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch zieht nach durchgeführtem Transport den Transportbegleitschein oder die Bescheinigung des Bürgermeisters von dem Transportbegleiter ein und sendet diese Papiere an das Ernährungsamt A zurück, aus dessen Bereich das Vieh abgeholt wurde.

Der Transportbegleiter ist verpflichtet, den Transportbegleitschein oder die Bescheinigung des Bürgermeisters an die zuständige Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch abzuliefern.

dd) Für den Abtrieb des auf einem Markt oder auf einer Verteilungsstelle an Fleisch be- und verarbeitende Betriebe zugeleiteten Schlachtviehes zum Schlachthaus ersetzt der von der Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch ausgestellte Schlachtschein den Transportbegleitschein. Der Schlachtschein hat nur für den Tag Gültigkeit, für den er ausgestellt ist. Er ist bei dem Viehtransport mitzuführen.

b) Für Transporte von Nutz- und Zuchtvieh

aa) innerhalb des Kreises:

Die für den Erwerber ausgestellte Ausfertigung des Nutz- und Zuchtvieh-Schlussscheines ersetzt den Transportbegleitschein.

bb) über die Kreisgrenze:

Das Ernährungsamt A, aus dessen Bereich das Vieh stammt, stellt den Transportbegleitschein aus. Dieser ist nur für den Tag gültig, für den er ausgestellt ist.

§ 11

Meldung des erfaßten Schlachtviehes

(Zu § 32 d. AO. d. VELF)

(1) Jeder Viehhändler und jede Genossenschaft, die Schlachtvieh erfassen, haben wie bisher eine wöchentliche Schlachtviehrückmeldung an das für den Veräußerer zuständige Ernährungsamt A zu geben. Hierfür sind die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. In der für das Gewicht der einzelnen Tiere vorgesehenen Spalte ist das amtliche

Schlachthofgewicht oder das auf der Verteilungsstelle festgestellte amtliche Gewicht einzutragen. Die Meldung ist wöchentlich sofort nach Eingang der Schlachthofabrechnung für die vorangegangene Woche zu erstatten, spätestens jedoch bis zum Ende der Woche.

(2) Der Wochenmeldung sind beizufügen (vergl. § 6 dieser Anordnung):

a) Bei Festkäufen von Schlachtvieh: die für die untere Landesbehörde bestimmte Durchschrift des Schlussscheines und der amtliche Wiegeschein, der den Stempel und die Unterschrift des jeweiligen Außenstellenleiters der Fachabteilung Vieh und Fleisch, über den die Zuteilung erfolgte, tragen muß.

b) Bei Verkauf von Schlachtvieh im Wege der Verkaufsvermittlung: eine Durchschrift der Verkaufsabrechnung und der amtliche Wiegeschein, der, wie zu a) durch den Außenstellenleiter der Fachabteilung Vieh und Fleisch abgestempelt und unterschrieben sein muß.

(3) Jeder Betrieb, der Fleisch aus Haus-schlachtungen erhält, ist verpflichtet, dies wöchentlich dem Ernährungsamt A zu melden, in dessen Gebiet der Betrieb des Erzeugers liegt. Dasselbe trifft auch für eine Notschlachtung zu.

Diese Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Meldenden
- b) Vor- und Zuname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Erzeugers, geordnet nach Gemeinden
- c) Versandort und Bestimmungsort
- d) Stückzahl, Art der Tiere, bei Lebendvieh Angabe des amtlichen Gewichtes und bei Fleisch das amtliche Fleischgewicht.

§ 12

Schlachtwertklassenausschuß

(Zu § 34 d. AO. d. VELF)

Die Bestellung der Mitglieder des Schlachtwertklassenausschusses erfolgt durch das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch.

Die Außenstellen der Fachabteilung Vieh und Fleisch haben zu diesem Zweck die vorgeschlagenen Mitglieder für den Schlachtwertklassen-Ausschuß dem Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, mitzutellen.

§ 13

Marktschlussschein

(Zu § 36 d. AO. d. VELF)

(1) Beim Verkauf von Schlachtvieh auf einem Markt oder einer Verteilungsstelle ist der kombinierte Schlus- und Wiegeschein vorgeschrieben.

Die erste Ausfertigung erhält der Verkäufer. Er hat sie gemeinsam mit der Verkaufsabrechnung dem Einsender zuzuleiten.

Die zweite und dritte Durchschrift ist dem Käufer auszuhändigen, welcher die beiden Durchschriften sofort an die Inkassostelle weiterzugeben hat, von der er die Drittschrift nach Abstempelung umgehend zurück erhält.

(2) Für die richtige und vollständige Ausschreibung des Wiegescheines sowie für die Gewichtseintragung ist der amtliche Wäger verantwortlich.

Für die übrigen Eintragungen ist der Verkäufer verantwortlich.

(3) Der Schlussschein hat zu enthalten:

- a) den Namen der Agentur nebst Unterschrift
- b) den Namen des Käufers und dessen Betriebsnummer
- c) die Einsenderzeichen der Tiere
- d) die Gattung
- e) die Marktnummer

f) die Schlachtwertklasse

g) das amtliche Gewicht

h) die Nüchterungszu- oder -abschläge

i) den Preis je 50 kg Lebendgewicht und

j) das Datum des Verkaufstages.

(4) Die Richtigkeit der Angaben hat sich der Verkäufer durch den Käufer mittels Firmenstempel oder Unterschrift auf der Rückseite des Schlussscheines bestätigen zu lassen.

(5) Auf dem Schlussschein sind die Namen sämtlicher an der Schlachtung beteiligten Fleischbe- oder verarbeitenden Betriebe, deren Betriebsnummer und Schlachtanteil deutlich aufzuführen.

(6) Dem Käufer ist verboten, Schlachtvieh von der Zuteilungsstelle fortzuschaffen oder fortschaffen zu lassen, für das nicht der vollständig ausgestellte Schlussschein und Wiegeschein abgeliefert wurde.

(7) Nicht verkaufte Vieh darf nur mit Genehmigung der Veterinärbehörde oder der Schlachthofdirektion und des Außenstellenleiters der Fachabteilung Vieh und Fleisch vom Markt abgetrieben werden.

§ 14

Nüchterungszuschläge für Rinder und Schweine, Höhe der Nüchterungszuschläge, Berechnung der Nüchterungszuschläge

(Zu §§ 41—44 d. AO. d. VELF)

Auf den Verteilungsstellen im Lande Hessen gelten dieselben Nüchterungszuschläge, wie auf den Groß- und Mittelmärkten.

§ 15

Fleischhandel nach Gewicht, Ausbeinen

(Zu § 46 d. AO. VELF)

(1) Ein Aufhauen von Fleisch in Teilstücke ist im Lande Hessen verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Landesernährungsamtes Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch.

(2) Das Ausbeinen darf nur unter Aufsicht der Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch erfolgen, die für ordnungsgemäße Anrechnung verantwortlich ist.

§ 16

Versand von Fleisch, Versand von Fleischwaren

(Zu §§ 52 und 54 d. AO. d. VELF)

(1) Jeder Versand von Fleisch und Fleischwaren aus einem Kreise bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landesernährungsamtes Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch.

(2) Der Versand des aus Notschlachtungen anfallenden Fleisches sowie der Versand von Freibankfleisch bedarf keiner besonderen Genehmigung.

(3) Sämtliche im Lande Hessen bisher erteilten Versandgenehmigungen für Fleisch und Fleischwaren verlieren mit Wirkung vom 15. November 1948 ihre Gültigkeit.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen über die jeweils zuständige Außenstelle neue Anträge an das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, gestellt werden.

(4) Die Anträge zu Ziffer 3 müssen enthalten:

- a) eine Begründung für die Erteilung der Versandgenehmigung
- b) Angabe der beabsichtigten Menge, die monatlich versandt werden soll
- c) Name und Anschrift der Empfänger.

(5) Die Außenstelle hat mit ihrer Stellungnahme einen Vorschlag über die monatlich zu versendende Menge dem Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, einzusenden.

(6) Die Versendung von Fleisch und Fleischwaren, Konserven sowie Fleisch

aus Notschlachtungen und Treibankfleisch darf nicht ohne Transportbegleitschein erfolgen.

(7) Der Transportbegleitschein ist bei Bahntransporten dem Frachtbrief, und bei Postversand dem Paket beizufügen. Bei Straßentransporten mit Kraftwagen ist der Transportbegleitschein dem Transportbegleiter auszuhandigen. Dieser ist verpflichtet, den Tag des Transportes und die polizeiliche Kennnummer des den Transport ausführenden Kraftfahrzeuges auf dem Transportbegleitschein zu vermerken. Der Transportbegleitschein ist während des Transportes mitzuführen und auf Verlangen den Polizeiorganen oder den Prüfern des Landesernährungsamtes Hessen vorzulegen.

(8) Der Empfänger von Fleisch und Fleischwaren ist verpflichtet, sofort nach Eintreffen der Sendung

a) sofern es sich um nicht Fleisch be- oder verarbeitende Betriebe handelt (Lebensmittelgeschäfte, Gaststätten, Hotels) den Transportbegleitschein bei seinem zuständigen Ernährungsamt, Abteilung B, und

b) soweit es sich um Fleisch be- oder verarbeitende Betriebe handelt oder die Lieferung an einen Schlachthof erfolgt, den Transportbegleitschein bei seiner zuständigen Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch vorzulegen.

(9) Diese Stellen (Ernährungsämter B oder Außenstellen der Fachabteilung Vieh und Fleisch) haben den Transportbegleitschein unter Angabe des gesamten Datums abzustempeln und zu unterschreiben. Der Empfänger ist verpflichtet, diesen Transportbegleitschein innerhalb von zwei Tagen an den Lieferanten zurückzuschicken. Der Lieferant wiederum ist verpflichtet, den beglaubigten Transportbegleitschein der für ihn zuständigen Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch zurückzugeben.

(10) Die Ausstellung eines neuen Transportbegleitscheines ist grundsätzlich von der Rückgabe des alten Transportbegleitscheines abhängig zu machen. Für die Ausstellung der Transportbegleitscheine ist diejenige Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch zuständig, aus deren Dienstbereich der Transport erfolgt. Der Transportbegleitschein ist auf einen bestimmten Tag auszustellen und nur an diesem Tage gültig. Nicht benutzte Scheine müssen an die zuständige Außenstelle zurückgegeben werden.

(11) Beim Transport von Fleisch aus Notschlachtungen vom Erzeuger zum Betrieb des Notschlachtungsbetriebes genügt an Stelle des Transportbegleitscheines eine Bescheinigung des Bürgermeisters oder Ortslandwirts. Für alle anderen Transporte des Notschlachtungsbetriebes ist die Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch für die Ausstellung des Transportbegleitscheines zuständig, in deren Dienstbereich der Notschlachtungsbetrieb seinen Sitz hat.

(12) Fleisch be- und verarbeitenden Betrieben, die keine Versandgenehmigung erhalten haben, ist jeder Versand von Fleisch und Fleischwaren, der über das Gebiet des eigenen Kreises hinausgeht, verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn Vertreter oder sonstige Mittelspersonen mit dem Weiterverkauf beauftragt werden.

§ 17

Bedarfsdeckung durch Zuteilung (Zu § 57 d. AO. d. V.E.L.F.)

Die Vorverteilung an die Fleisch be- und verarbeitenden Betriebe darf einen Wochenbedarf nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesernährungsamtes Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch.

§ 18

Wesen der Zuteilung, Zuteilungsausschüsse

(Zu § 59 d. AO. d. V.E.L.F.)

(1) Zuteilungsausschüsse sind zu bilden:

- für die Metzger
- für die Industrie-Betriebe
- für die Großschlächter und Fleischwaren-Großhändler.

(2) Der Zuteilungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die

- bei Metzgern auf Vorschlag der Metzgerschaft des Innungsbezirkes
- bei Industriebetrieben durch die Industriebetriebe
- bei Großschlächtern und Fleischwaren-Großhändlern durch die Angehörigen dieses Berufsstandes

zu bilden und vierteljährlich neu zu besetzen sind.

(3) Der Außenstellenleiter ist verpflichtet, alle Fleischbe- und verarbeitenden Betriebe gleichmäßig zu behandeln hinsichtlich Zuteilung in Art, Menge und Beschaffenheit.

§ 19

Kennzeichnungspflicht

(Zu § 61 d. AO. d. V.E.L.F.)

Sämtliches Schlachtvieh, das den Schlachthof bzw. die Verteilungsstelle im lebenden Zustand mit Schlachtschein verläßt, ist mittels Ohrlochzeichen zu kennzeichnen.

§ 20

Abgabesätze

(Zu § 66 d. AO. d. V.E.L.F.)

Der Markenabgabesatz für grobe und feine Mettwurst nach Braunschweiger Art ist auf Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. September 1948 ab sofort auf 100% des Gewichtswertes festgesetzt worden. Demnach ist Mettwurst im Verhältnis 1:1 abzugeben.

§ 21

Schweineschlachtfettabgabe

(Zu § 69 d. AO. d. V.E.L.F.)

Die Verrechnung der gegen Fettbedarfsnachweise an die Verbraucher abgegebenen Schweineschlachtfette aus eigener Schlachtung wird noch besonders geregelt.

§ 22

Ablieferung von Kälbermagen

(Zu § 71 d. AO. d. V.E.L.F.)

(1) Die für jeden Betrieb zuständige Erfassungsfirma für Kälbermagen wird durch die Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch bekanntgegeben.

(2) Die Ablieferung hat in einwandfreiem, luftgetrocknetem Zustand zu erfolgen.

(3) Die Bezahlung erfolgt bei Ablieferung durch den Erfassungsbetrieb zu den zur Zeit geltenden Abgabepreisen für Kälbermagen gemäß Anordnung PR Nr. 78/48 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 19. Juli 1948 (VfW. M. Bl. 1948 S. 128).

§ 23

Ablieferung von Drüsen und Nebenerzeugnissen

(Zu § 72 d. AO. d. V.E.L.F.)

1. Alle in öffentlichen Schlachthäusern anfallenden Bauchspeicheldrüsen (Pankreas) von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen sind zum Zwecke der Insulingewinnung ablieferungspflichtig. Auch die in Privatschlachthäusern der Fleischwarenfabrikation anfallenden Bauchspeicheldrüsen unterliegen der Ablieferungspflicht. Anträge auf Entbindung von der Ablieferungspflicht sind unter Angabe

der Gründe an das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, zu leiten.

Die Ausdehnung der Ablieferungspflicht auf alle fleischverarbeitenden Betriebe bleibt vorbehalten.

Für die Erfassung ist das Land Hessen in Erfassungsbereiche eingeteilt. Das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, benennt die Erfassungsfirmen. Diese bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung des Hessischen Innenministeriums, Veterinärabteilung.

Die von den Erfassungsfirmen in den einzelnen Schlachthöfen eingesetzten Sammler benötigen für ihre Tätigkeit die Genehmigung der Schlachthofverwaltung.

Für die abgelieferten Bauchspeicheldrüsen ist von den Erfassungsbetrieben eine Empfangsbescheinigung, die Art und Stückzahl enthalten muß, auszustellen.

Die ordnungsgemäß zur Ablieferung gekommenen Bauchspeicheldrüsen werden gegen Abgabe der Empfangsbescheinigung auf das Fleischkontingent wie folgt angerechnet:

eine Rinderdrüse mit 250 Gramm
eine Schweine-, Schaf- und Kälberdrüse mit 50 Gramm.

Die abgelieferten Mengen Bauchspeicheldrüsen werden gewichtsmäßig monatlich bei der Zuteilung zurückvergütet.

Die Abgabe der Bauchspeicheldrüsen hat durch die schlachtenden Betriebe unmittelbar nach vollzogener Fleischbeschau zu erfolgen. Für die Herausnahme und Behandlung der Drüsen sind die geltenden Vorschriften zu beachten, damit eine Verwendung für die Insulingewinnung gewährleistet ist.

2. Neben den Bauchspeicheldrüsen sollen in öffentlichen Schlachthäusern auch alle anderen Drüsen und tierischen Organe, die für die Gewinnung von therapeutischen Präparaten in Frage kommen, erfaßt werden.

Für die Sammlung in privaten Schlachtbetrieben ist die vorherige Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten notwendig. Als Erfassungsfirmen gelten die für die Sammlung der Bauchspeicheldrüsen eingesetzten Firmen im gleichen Erfassungsbereich.

Eine Abgabe an andere Firmen oder Personen als die von dem Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, eingesetzten Erfasser ist verboten.

3. Die bisherigen Preise bleiben vorerst unverändert.

Die Verteilung der gesammelten Organe an die pharmazeutischen Verarbeitungsbetriebe erfolgt auf Anweisung des Hessischen Innenministeriums durch das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch.

Die Sammelfirmen berichten bis zum 5. eines jeden Monats an das Landesernährungsamt, Fachabteilung Vieh und Fleisch, über die Art, Menge und Verteilung des Anfalles.

Außer den vorgenannten Bestimmungen sind die vom Hessischen Ministerium des Innern, Veterinärabteilung, in einem besonderen Erlaß betr. die Sammlung von tierischen Organen und Drüsen ergangenen Anordnungen einzuhalten.

§ 24

Meldung von Notschlachtungen, Gewichtsermittlung

(Zu § 74 d. AO. d. V.E.L.F.)

(1) Notschlachtungen im Lande Hessen dürfen nur von den amtlich zugelassenen Notschlachtungsbetrieben ausgeführt werden.

(2) Sofern ein Fleisch be- oder verarbeitungsbetrieb bei Verendungsgefahr die Notschlachtung vornimmt, muß das aus der Notschlachtung anfallende Fleisch dem Notschlachtungsbetrieb zugeführt oder diesem zum Abtransport gemeldet werden. Die hierbei entstehenden Unkosten sind durch den Notschlachtungsbetrieb zu tragen.

(3) Ausnahmen hiervon können nur bei Kleinvieh durch die Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch zugelassen werden.

(4) Die Notschlachtungsbetriebe haben über jede erfaßte Notschlachtung eine Durchschrift der Notschlachtungsabrechnung an die für sie zuständige Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch einzureichen, und zwar wochenweise gesammelt bis zum Mittwoch für die vorausgegangene Woche. Die Notschlachtungsabrechnungen sind nach Auswertung mit einem Sichtvermerk des Außenstellenleiters zu versehen und an das Ernährungsamt A, aus dessen Gebiet die Notschlachtung stammt, weiterzuleiten.

§ 25

Notschlachtungsbetriebe

(Zu § 75 d. AO. d. VELF)

Die Zulassung als Notschlachtungsbetrieb erfolgt durch das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch.

§ 26

Freibankfleisch

(Zu § 76 d. AO. d. VELF)

(1) Freibankfleisch ist grundsätzlich an die Freibank-Verwertungsbetriebe abzugeben.

(2) In Großstädten über 10 000 Einwohner kann Freibankfleisch in unbeschränktem Umfang gegen Fleischbedarfsnachweise über die städtischen Freibänke abgegeben werden. Die Abgabe hat in doppelter Menge gegen Bedarfsnachweise zu erfolgen. Bei Abgabe von Freibankfleisch in gekochtem Zustande erfolgt eine Abgabe in vierfacher Menge. Die Veterinärbehörden sind bei Festsetzung eines niedrigeren Anrechnungssatzes, welcher durch die Außenstellenleiter bestimmt werden kann, maßgebend zu hören.

(3) In Gemeinden unter 10 000 Einwohner kann Freibankfleisch mit besonderer Genehmigung des Landesernährungsamtes Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, über Freibänke wie zu Abs. 2 abgegeben werden.

§ 27

Schlusscheinpflicht, Transportbegleitscheinpflicht für Schlachtpferde.

(Zu § 82 d. AO. d. VELF)

(1) Der Transportbegleitschein wird von der Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch, die für den Verlade- und Abgangsort zuständig ist, ausgestellt.

(2) Ist bei besonders begründeten Fällen (Pferdenotschlachtung) die zur Ausstellung des Transportbegleitscheines zuständige Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch nicht mehr zu erreichen, so kann ausnahmsweise der Transportbegleitschein durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters ersetzt werden, aus dessen Gemeinde das Pferd abgeholt wird. Die vom Bürgermeister zu erteilende Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Laufende Nummer,
- Name des Verkäufers,
- Zeitpunkt des Versandes,
- Zahl der zu versendenden Pferde,
- Verladeort, Bestimmungsort, Empfänger,
- Beförderungsart, Name des Beförderungsunternehmers,

g) Grund für die Ausstellung der Bescheinigung.

In diesen Fällen hat der Bürgermeister der für die Gemeinde zuständigen Außenstelle der Fachabteilung Vieh und Fleisch die Ausstellung der Transportbegleitscheinigung zu melden.

(3) Der Pferdeschlachtbetrieb hat die Bescheinigung, ebenso wie den Transportbegleitschein seiner Außenstelle zu übergeben.

(4) Die Transportbegleitscheine und Bürgermeisterbescheinigungen sind wöchentlich von der Außenstelle des Versandortes an die Außenstelle des betreffenden Pferdeschlachtbetriebes zur Kontrolle zu melden.

§ 28

Bedarfsfeststellung für Pferdeschlachtbetriebe

(Zu § 84 d. AO. d. VELF)

(1) Der Bedarf für den Pferdeschlachtbetrieb ist von diesem durch unmittelbaren Kauf von Schlachtpferden oder Pferdefleisch innerhalb Hessens zu decken.

(2) Die Ausstellung von Schlachtscheinen hat durch die Außenstellen der Fachabteilung Vieh und Fleisch zu erfolgen, in deren Bezirk das Pferd geschlachtet wird.

(3) Diese hat von der Ausstellung des Schlachtscheines der für den Pferdeschlachtbetrieb zuständigen Außenstelle wöchentlich Mitteilung zu machen.

(4) Der Pferdeschlachtbetrieb ist verpflichtet, den Schlachtschein unverzüglich seiner Außenstelle vorzulegen.

§ 29

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. 10. 1947 (WIGBl. 1948, S. 3) bestraft.

(2) Das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch, sperrt bei festgestellter Schwarzschlachtung sofort die Zuteilung.

(3) Die Zuteilungssperre ist den Betrieben schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Außenstellen der Fachabteilung Vieh und Fleisch melden festgestellte Schwarzschlachtungen sofort fernmündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung dem Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Vieh und Fleisch.

§ 30

Schlußbestimmungen.

(1) Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in dem Landwirtschaftlichen Wochenblatt in Frankfurt a. M. und in dem Landwirtschaftlichen Wochenblatt Kurhessen in Kassel in Kraft.

(2) Mit dieser Anordnung treten außer den bereits in § 90 der Anordnung der VELF genannten Anordnungen folgende Anordnungen außer Kraft:

- Erlaß Nr. 12 des LEA vom 17. 7. 1945 betr. „Maßnahme auf dem Gebiete der Viehwirtschaft“,
- Erlaß Nr. 31 des LEA vom 22. 10. 1945 betr. „Nutzwiehhandel“,
- Anordnungen Nr. 1–22 des Viehwirtschaftsverbandes Hessen,
- Sämtliche Anordnungen des Viehwirtschaftsverbandes des Landesernährungsamtes II Kassel.

Frankfurt a. M., 29. 10. 1948.

Landesernährungsamt Hessen

Vorstehende Anordnung ist gemäß Artikel 122 der Verfassung des Landes Hessen bekanntgemacht worden im

a) Landwirtschaftl. Wochenblatt, Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Ausgabe vom 6. November 1948, Folge 6

b) Landwirtschaftl. Wochenbl. Kurhessen, Ausgabe vom 13. November 1948, Folge 59.

Sie wird hiermit verkündet.

Frankfurt a. M., 28. 3. 1949.

Landesernährungsamt Hessen**350 Anordnung Nr. III/5/48****Betr.: Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten.**

Auf Grund des § 32 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten vom 17. August 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1948, Seite 146) wird angeordnet:

§ 1

Milchverbrauch in den Erzeugerbetrieben
Von der Verpflichtung zur Vollablieferung der Milch von Kühen sind ausgenommen:

- der Verbrauch von Milch im Haushalt des Erzeugers, der sich nach den gesetzlichen Bestimmungen regelt,
- die zur Aufzucht von Kälbern benötigte Milch, höchstens jedoch:
 - 300 kg je weibliches Zuchtkalb,
 - 450 kg je männliches Hochzuchtkalb (anerkannte Herdbuchtiere),
 - 100 kg einschl. Biestmilch je Schlachtkalb.

§ 2

I. Milchablieferung

(1) Befreiung von der Ablieferung der Milch, Genehmigung zur Herstellung von Landbutter und Verpflichtung zur Ablieferung derselben wird durch Einzelanordnung des Landesernährungsamtes Hessen, Fachabteilung Milch und Fett, geregelt.

(2) Die unmittelbare Abgabe von Milch vom Erzeugerbetrieb an Milchhandel, Verteilungsstellen oder Verbraucher bedarf der Regelung durch Einzelanordnungen des Landesernährungsamtes Hessen, Fachabteilung Milch und Fett.

(3) Bereits erteilte Genehmigungen zu Abs. 1 und 2 bleiben in Kraft.

§ 3

II. Verwertung der Milch in den Molkereien

(1) Die Molkereien haben gemäß Anweisung des Landesernährungsamtes Hessen Milch zu Trinkzwecken zur Versorgung der Bevölkerung zu liefern (eingestellte Vollmilch, entrahmte Frischmilch, Kondensmilch, Milchpulver).

(2) Darüber hinaus können Art und Umfang der Verarbeitung von Milch in den Molkereibetrieben durch das Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Milch und Fett, geregelt werden.

(3) Bereits bestehende Regelungen zu Abs. 1 und 2 bleiben in Kraft.

§ 4

Verteilung der Milch

(1) Die Molkereien sind für die Versorgung ihres Einzugsgebietes mit Milch verantwortlich, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Dem Milchhandel werden Verteilermilchmengen entsprechend seinem durch Bezugsberechtigung nachgewiesenen Verbraucherbedarf zugeteilt.

§ 5

Rücklieferung von Milcherzeugnissen

(1) Käse, Quark.

Die Molkereien sind berechtigt, den Milcherzeugern im Rahmen der für Nor-

malverbraucher festgesetzten Rationssätze Käse zurückzuliefern. Die Ausgabe von Trockenquark ist verboten. Wird Käse zurückgeliefert, so kann dies nur im Benehmen mit dem für die Molkerei zuständigen Ernährungsamt B erfolgen.

(2) Die Molkereien sind berechtigt, Sauermilchkäse im Werkvertrag gegen Lieferung von Trockenquark zu beziehen und ihn gemäß § 5 Abs. 1 an Milcherzeuger abzugeben.

(3) Molke.

Fällt in der Molkerei Molke an, so ist diese an die Milcherzeuger auf Anforderung unter Berechnung zur Verfügung zu stellen.

(4) Mager- und Buttermilch.

a) Die Molkereien dürfen höchstens 30 Prozent der angelieferten Milch auf Anforderung als Mager- und Buttermilch an die Milcherzeugerbetriebe zurückliefern.

b) Im Rahmen der unter a) angeführten Gesamtrücklieferung von 30 Prozent können die Molkereien nach Anhörung der Ernährungsausschüsse A und der Milcherfassungsausschüsse an anerkannte Zuchtbetriebe, die nachweislich Zuchttiere abgeben, einen höheren, im einzelnen festzusetzenden Prozentsatz an Mager- und Buttermilch zurückliefern.

(5) Die Molkereien sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen und Aufzeichnungen vorzunehmen, die eine einwandfreie Kontrolle der Warenrücklieferung an die Milcherzeuger ermöglichen (Perdiellisten usw.)

§ 6

Meldewesen

Insbesondere sind folgende laufende Meldungen in vorgeschriebener Form und zu den festgesetzten Terminen vollständig zu erstatten.

1. Von Molkereien

- Jahresnachweis für die Betriebs- und Marktkontrolle,
- Monatsnachweis für die Betriebs- und Marktkontrolle (Monatsgeschäftsbericht)
- Mengenmeldung für Molkereibetriebe,
- Wochenmeldung der Molkereien für Milch, Butter und Quark,
- Wochenmeldung über Sauermilchquark-erzeugung und -absatz,
- Monatsmeldung an das Ernährungsamt A über Milchablieferung, Fettprozent und Magermilchrücklieferung in den Gemeinden; diese Meldungen sind nicht nach Einzugsgebieten der Molkereien, sondern nach Kreisen zusammenzufassen,
- halbjährliche Zustellung der Lieferantenkartei an das Ernährungsamt A zur Übertragung in die Hof- und Markt-leistungskartei der Lieferanten (gegen Rückgabe).

2. Käsereien

- Wochenmeldung über Bestand, Eingang, Erzeugung und Absatz von Quark und Käse,
- monatlicher Meldebogen über Bestand, Eingang, Erzeugung und Absatz von Quark und Käse.

3. Schmelzwerke

Monatsmeldung über Bestand, Eingänge, Erzeugung und Absatz von Käse.

4. Großhandel

- Meldung über Butterbezüge und -absatz der Butter-, Käse- und Fettwarenkauflleute (monatlich),
- Monatsmeldung über Bestand und Absatz von Margarine und Schmalz,
- Monatsmeldung über den Bezug und Absatz von Speiseöl für den unmittelbaren menschlichen Genuß,

d) Monatsmeldung für Käse der Großver-teilerbetriebe.

5. Auslieferungslager
Monatsmeldung über Bestand und Absatz von Margarine.

6. Ölmühlen
Monatsmeldung über Eingänge und Verarbeitung.

7. Ölsaaten-Aufkäufer
Monatsmeldung über Kauf und Verwertung von Ölsaaten.

8. Monatsmeldung der Fettschmelze.

§ 7

Überschuß-Mengen

Soweit die Erzeugnisse der Molkereien nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung an Abnehmer im eigenen Einzugsgebiet bzw. Versorgungsgebiet abgegeben werden, wird darüber anderweitig vom Landesernährungsamt Hessen, Fachabteilung Milch und Fett, verfügt.

§ 8

Ausschüsse

1. In den Gemeinden:

Die Milcherfassungsausschüsse setzen für jeden Betrieb eine Ablieferungserwartung fest. Dabei sind die örtlichen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Wird die Ablieferungserwartung nicht erfüllt, so haben die Erfassungsausschüsse die Gründe festzustellen, die betreffenden Betriebe zur besseren Ablieferung anzuhalten und bei groben Verstößen oder anzunehmender Böwilligkeit über den Kreismilchleistungsausschuß dem Landesernährungsamt mit Unterlagen zu berichten.

2. In den Kreisen:

Zu den Sitzungen der Milchleistungsausschüsse sind die Vertreter der Molkereien hinzuzuziehen.

Aufgabe der Kreismilchleistungsausschüssen ist es, die Ablieferungserwartungen zu überwachen und die landwirtschaftlichen Betriebe zu beraten.

Bei festgestellten Verstößen gegen die Ablieferungspflicht haben die Milchleistungsausschüsse dem Ernährungsamt A schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 9

Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Betriebsangehörige der Molkereien

(1) Die Molkereien sind berechtigt, an alle dem Betrieb zugehörigen Personen Milch und Milcherzeugnisse gegen Abgabe der zur Belieferung aufgerufenen Bedarnachweise abzugeben.

(2) Für den Verzehr im Betrieb können täglich an die im Betrieb beschäftigten Personen bis zu je $\frac{1}{2}$ Liter Butter- und entrahmte Frischmilch abgegeben werden.

(3) Probe- und Kratzbutter dürfen nur zur Beköstigung der im Betrieb beschäftigten Personen verwendet werden. Das Gleiche gilt für fehlerhaften, überreifen und untergewichtigen (nach Gewicht zu verkaufenden) Käse. Eine Abgabe der oben bezeichneten Erzeugnisse zum Verbrauch außerhalb des Betriebes, auch an Betriebsangehörige, ist verboten.

§ 10

Ölsaaten und Ölfrüchte

(1) Die Verarbeitung (Schlagen, Pressen, Extrahieren) von Ölsaaten und Ölfrüchten darf nur in solchen Betrieben vorgenommen werden, die im Besitz einer schriftlichen Genehmigung des Landesernährungsamtes Hessen, Fachabteilung Milch und Fett sind (Anordnung über die Zuteilung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 29. September 1948, Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Seite 211). Der Lohnschlag von Raps, Rübsen, Körnersenf, Leinsaat und Mohn ist verboten.

(2) Die Ölmühlen sind berechtigt, ohne Genehmigung Bucheckern, Obstkerne, Kürbissamen u. ä. gegen Rückgabe des gewonnenen Öles im Lohnverfahren zu schlagen.

(3) Über die Verwendung der Ölsaaten-rückstände (Ölkuchen, Ölkuchenschrot) werden noch nähere Bestimmungen getroffen.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WIRatGVOBl. 1948, S. 3) geahndet.

(2) Die Anordnung tritt mit der Verkündung in dem Landwirtschaftlichen Wochenblatt Kurhessen in Kassel und in dem Landwirtschaftlichen Wochenblatt in Frankfurt/M. in Kraft.

Frankfurt a. Main, 1. 10. 1948

Landesernährungsamt Hessen

Vorstehende Anordnung ist gemäß Artikel 122 der Verfassung des Landes Hessen bekanntgemacht worden im

a) Landwirtschaftl. Wochenblatt, Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Ausgabe vom 30. Oktober 1948, Folge 5

b) Landwirtschaftl. Wochenbl. Kurhessen, Ausgabe vom 30. Oktober 1948, Folge 17.

Sie wird hiermit unter Bezugnahme auf den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 30. September 1948 (Staatsanzeiger S. 487, Nr. 392) verkündet.

Frankfurt a. M., 28. 3. 1949.

Landesernährungsamt Hessen

351 Anordnung Nr. IV/7/48

Betr.: Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien

Auf Grund der §§ 16, Abs. 2 und 38 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Kartoffel- und Stärkewirtschaft vom 4. September 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 177) und des Erlasses betreffend Be- und Verarbeitung von Kartoffeln der Ernte 1948 vom 21. September 1948, Ziff. 4 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, S. 204) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien darf nur erfolgen, wenn die Genehmigung des Landesernährungsamtes Hessen — Fachabteilung Kartoffeln — vorliegt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Gutachten eines zugelassenen Sachverständigen der Wirtschaftsberatungsstelle, der Landwirtschaftskammern oder des zuständigen Kreisernährungsamtes A
- die Angabe der Menge der zur Verarbeitung vorgesehenen Kartoffeln
- die Angabe der Brennerie, in der die Verarbeitung vorgenommen werden soll.

§ 2

Zu Brenn Zwecken dürfen nur solche Kartoffeln verarbeitet werden, die für die menschliche Ernährung nicht mehr verwendbar sind und zur Verarbeitung von Trockenkartoffeln, Kartoffelkuchen oder Kartoffelstärke nicht mehr aufgenommen werden können.

§ 3

Die Zuweisung von Kohle erfolgt nur auf Grund der Freigabeerklärung des Landesernährungsamtes Hessen.

§ 4

Die gesamte Ausbeute des erzeugten Weingeistes ist der Hess. Monopolverwaltung für Branntwein, Frankfurt a. M., Steinweg 9, zu melden, die hierüber verfügt.

§ 5

Die Freigabe zur Verarbeitung von Kartoffeln zu Weingeist kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948, S. 3) bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Landwirtschaftlichen Wochenblatt der Landwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen in Kraft.

Frankfurt a. M., 26. 10. 1948.

Landesernährungsamt Hessen

Vorstehende Anordnung ist gemäß Artikel 122 der Verfassung des Landes Hessen bekanntgemacht worden im
a) Landwirtschaftl. Wochenblatt, Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Ausgabe vom 6. November 1948, Folge 6

b) Landwirtschaftl. Wochenbl. Kurhessen, Ausgabe vom 6. November 1948, Folge 58. Sie wird hiermit unter Bezugnahme auf den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 16. Oktober 1948 (Staatsanzeiger S. 487, Nr. 596) verkündet.

Frankfurt a. M., 28. 3. 1949.

Landesernährungsamt Hessen

Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt

352 Anordnung über eine verstärkte Förderung von öffentlichen Notstandsarbeiten im Lande Hessen vom 3. Juni 1949

Auf Grund der §§ 139, 140 und 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) wird hiermit angeordnet:

Auswahl der öffentlichen Arbeiten

§ 1

(1) Für die Auswahl der öffentlichen Arbeiten und ihrer Träger gelten die §§ 1—3 der Richtlinien für die Maßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge (Richtlinien über die Grundförderung) vom 16. 8. 1948 (Staatsanz. f. d. Land Hessen Nr. 34 S. 372 ff.).

(2) Die verstärkte Förderung erfolgt durch Darlehen aus Landesmitteln und Mitteln des Landesstocks für Arbeitslosenversicherung.

Die Darlehen werden nur für Arbeiten bewilligt, die wenigstens 2000 Arbeitslosen tageweise erfordern. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt kann Weisungen darüber erteilen, welche Arbeiten mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes von der Förderung auszuschließen sind.

Förderung

§ 2

(1) Für das Maß der Förderung gilt § 4 der Richtlinien über die Grundförderung. Die verstärkte Förderung darf nur gewährt werden, wenn die höchst zulässige Grundförderung als Zuschuß oder Darlehen bewilligt wird. Die Darlehen sollen ihrer Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zu der Ersparnis an Unterstützungen stehen, die durch die Beschäftigung Arbeitsloser eintritt. Die verstärkte Förderung setzt sich zusammen aus einem Darlehen aus Landesmitteln bis zum Höchstbetrag von 2,— DM für das Tagewerk und einem weiteren Darlehen aus Mitteln des Landesstocks für Arbeitslosenversicherung bis zum Höchstbetrag von 3,— DM für das Tagewerk. Die Darlehen dürfen zusammen mit der Grundförderung 80 vH. der Gesamtkosten der Arbeit nicht übersteigen; sie werden ohne Rücksicht auf den Anteil der beschäftigten Arbeitslosenunterstützungsempfänger und Arbeitslosenfürsorgeempfänger bewilligt.

(2) Für Arbeiten, die arbeitsmarktpolitisch und volkswirtschaftlich besonders wertvoll sind, kann, falls ihre Durchführung mit der Grundförderung und der verstärkten Förderung gem. Abs. 1 nicht möglich ist, im Einvernehmen zwischen dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt und dem Minister der Finanzen im Einzelfall eine Erhöhung der verstärkten Förderung besonders genehmigt werden.

(3) Die Bedingungen, zu denen die zusätzlichen Darlehen bewilligt werden, sind den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen:

a) Die Darlehen sind längstens innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung der geförderten Arbeiten planmäßig zu tilgen. Der Beginn der Tilgungsfrist kann bis zu zwei Jahren nach Fertigstellung der Arbeiten hinausgeschoben werden. Bei Darlehen für werbende Anlagen kann eine längere Tilgungsfrist bewilligt werden, wenn diese notwendig ist, damit die Tilgungsbeträge aus den Erträgen der Anlagen aufgebracht werden können.

b) Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen. Der Zinssatz darf in der Regel nicht unter 5 vH. liegen.

c) Die Darlehen sind in der Regel sicherzustellen. Die Fälligkeitstage für Zins- und Tilgungsbeträge sind einheitlich auf den 2. Januar und den 1. Juli festzusetzen.

(4) Die Höhe der verstärkten Förderung bemißt sich grundsätzlich nach der Zahl der abgeleiteten Arbeitslosen tageweise. Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann auf den Nachweis der abgeleiteten Tageweise verzichten, wenn die Einstellung geeigneter Arbeitsloser bei der Durchführung der Arbeiten gesichert und der Verzicht aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

Durchführung

§ 3

Für die Durchführung der Arbeiten gelten die §§ 9—13 der Richtlinien über Grundförderung.

Verfahren

§ 4

Rechtzeitig vor dem Beginn des Haushaltsjahres verständigen sich der Präsident des Landesarbeitsamtes und die zuständigen Landesbehörden darüber, ob und welche Arbeiten in ihren Bezirken im Laufe des Jahres für die verstärkte Förderung in Frage kommen. Dabei ist der beratende Ausschuß des Landesarbeitsamtes zu hören.

§ 5

(1) Der Antrag auf Bewilligung einer verstärkten Förderung ist über das zuständige Arbeitsamt dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung der Grundförderung und in derselben Form einzureichen. Er ist in der Regel vor Beginn der Arbeit zu stellen. Der Leiter des Arbeitsamtes nimmt zu dem Antrag nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten Stellung.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamtes legt den Antrag nach Anhörung des beratenden Ausschusses mit seiner Stellungnahme und Entscheidung über die Grundförderung und verstärkte Förderung aus Mitteln des Landesstocks dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt vor, wenn das zu bewilligende Darlehen aus Landesmitteln allein 30 000,— DM übersteigen wird.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsamtes entscheidet nach Anhörung des beratenden Ausschusses selbständig, wenn das Darlehen aus Landesmitteln 30 000 DM nicht übersteigen wird.

(4) Über die Bewilligung einer Grundförderung und einer verstärkten Förderung aus Landesmitteln und aus Mitteln des Landesstocks für Arbeitslosenversicherung stellt der Präsident des Landesarbeitsamtes dem Träger der öffentlichen Arbeit eine Anerkennung aus. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt erhält eine Abschrift von der Anerkennung. Die §§ 15 und 16 der Richtlinien über Grundförderung finden entsprechende Anwendung.

(5) Über die Bewilligung der Darlehen hat der Präsident des Landesarbeitsamtes mit dem Träger der öffentlichen Arbeit einen Darlehensvertrag abzuschließen.

§ 6

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt, das Landesarbeitsamt, das Arbeitsamt sowie die zuständigen Landesbehörden sind befugt, die Arbeiten an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Dienststellen der Arbeitsverwaltung können sich zur sachlichen Beratung der staatlichen Baubehörden bedienen.

Auszahlung der Förderung

§ 7

(1) Die Landesmittel sowie die Mittel aus dem Landesstock für Arbeitslosenversicherung werden entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten oder nach Nachweis der abgeleiteten anrechnungsfähigen Arbeitslosen tageweise durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes ausgezahlt. Das Verfahren regelt der Minister für Arbeit und Wohlfahrt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Die Landesmittel können auf Verlangen des Ministers der Finanzen für das laufende Haushaltsjahr aus den Mitteln des Landesstocks für Arbeitslosenversicherung bevorschußt werden. Die Erstattung hat jedoch spätestens am Schluß des Haushaltsjahres zu erfolgen.

Abrechnung

§ 8

(1) Nach Beendigung der Arbeit hat der Träger mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes auch über die Landesmittel abzurechnen. § 20 der Richtlinien über die Grundförderung findet entsprechende Anwendung.

(2) Zur Nachprüfung der Abrechnung über die Landesmittel und die Mittel des Landesstocks ist der Rechnungshof des Landes Hessen berechtigt.

Verwaltung der Darlehen

§ 9

(1) Die Darlehen des Landes und des Landesstocks für Arbeitslosenversicherung werden vom Präsidenten des Landes-

arbeitsamts verantwortlich verwaltet, der sich hierzu geeigneter Finanzinstitute bedienen kann.

(2) Über die Stundung von Zins- und Tilgungsbeträgen sowie über die Ermäßigung von Zinssätzen entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts, wenn der zu stundende Betrag 50 000 DM und die Stundungsfrist 2 Jahre nicht übersteigen und der Zinssatz nicht unter das bei der Bewilligung neuer Darlehen jeweils zulässige Maß herabgesetzt werden soll. Im übrigen entscheidet der Minister für Arbeit und Wohlfahrt über die Stundung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsamts teilt dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres mit, welche Zins- und Tilgungsraten oder sonstige Beträge im vorangegangenen Halbjahr beim Landesarbeitsamt für das Land eingegangen und welche fälligen Beträge im Rückstand geblieben sind. Der Minister für Arbeit und

Wohlfahrt unterrichtet den Minister der Finanzen.

Schlußbestimmungen

§ 10

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt kann Weisungen zur Durchführung dieser Anordnung, soweit es sich um die Verwendung von Landesmitteln handelt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassen.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft und wird bis zum 30. November 1949 befristet.

Wiesbaden, 3. 6. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

353 Abänderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (Richtlinien über Grundförderung)

Die auf Grund der §§ 139 Abs. 1 und 140 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) erlassenen Richtlinien für die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge vom 16. August 1948 (Hess. Staatsanz. S. 372) werden wie folgt geändert:

1. Der in § 6 Abs. 3 festgesetzte Höchstsatz für ein Arbeitslosentagewerk (Grundförderung) wird von vier auf fünf Deutsche Mark erhöht.

2. Diese Abänderung tritt mit dem 1. Juni 1949 in Kraft und findet auf bereits laufende Maßnahmen keine Anwendung.

Wiesbaden, 2. 6. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
— I — 8000 —

Regierungspräsidenten

351 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im April 1949 im Bereich des Regierungspräsidenten Darmstadt

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle	
				a) d. Urk. d. Min.-Präsidenten b) d. Urk. d. Min. d. Innern c) d. Urk. d. Min. f. Wirtschaft u. Verkehr d) d. Urk. d. Reg.-Präs. Darmst. e) mit Wirkung vom
a) Beförderungen				
1.	Jörger, Franz	zum Reg.-Ob.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	zu b) vom 12. 5. 1949 zu e) vom 1. 4. 1949
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit				
b) Ernennungen				
zu Beamten auf Lebenszeit				
1.	Metzger, Franz	Rechnungsrat	Reg.-Präsident Darmstadt	zu b) vom 25. 4. 1949
2.	Pfuhl, Karl	Reg.-Ob.-Inspektor	Reg.-Präsident Darmstadt	zu b) vom 28. 4. 1949
3.	Rohmann, Adam	Reg.-Inspektor	Reg.-Präsident Darmstadt	zu b) vom 28. 4. 1949
4.	Jakobi, Anton	Reg.-Ob.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	zu b) vom 19. 4. 1949
5.	Bauer, Else	Reg.-Ob.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	zu b) vom 20. 4. 1949
6.	Heß, Georg	Reg.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	zu b) vom 20. 4. 1949
7.	Heeb, Elisabeth	Reg.-Assistent	Reg.-Präsident Darmstadt	zu b) vom 28. 4. 1949
c) Ernennungen				
1.	Laux, Bernh. Karl	zum Reg.-Baurat	Staatsbauamt Dieburg	zu a) vom 26. 11. 1948
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung				
2.	Merkel, Georg	zum Eich-Ob.-Inspekt.	Eichaufsichtsamt Darmstadt	zu c) vom 29. 3. 1949
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf				
d) Versetzungen				
1.	Uebel, Karl	Ministerialrat	vom Ministerium des Innern zur Brandvers.-Kammer Darmst.	gem. Erl. M. d. I. v. 21. 3. 1949 — II (b) — Az. 8 b 34 — ab 1. 4. 1949
e) Ruhestandsversetzungen				
1.	Gerlach, Franz	Reg.-Ob.-Bauinspektor	Straßenbauamt Darmstadt	zu c) vom 29. 3. 1949 zu e) vom 1. 4. 1949
2.	Schott, Richard	Eich-Inspektor	Eichamt Offenbach	zu c) vom 1. 3. 1949 zu e) vom 1. 4. 1949
3.	Funk, Heinrich	Reg.-Sekretär	Reg.-Präsident Darmstadt	zu b) vom 2. 4. 1949 zu e) vom 1. 5. 1949
4.	Bauer, Heinrich	Ob.-Botenmeister	Reg.-Präsident Darmstadt	zu d) vom 27. 4. 1949 zu e) vom 1. 5. 1949
5.	Blumenau, Kurt	Forstmeister	Bezirksförstamt Darmstadt	zu e) vom 1. 6. 1949
6.	Kindhäuser, Friedrich	Forstrat	Forstamt Gernsheim	zu e) vom 1. 7. 1949
Nachtrag zu c)				
1.	Wagner, Adam	zum Fernsprechgehilfen	Reg.-Präsident Darmstadt	zu d) vom 7. 5. 1949
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf				
				zu e) vom 1. 5. 1949

Kassel

356 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Karl Schamp, Oberingenieur, Battenberg/Eder, soweit seine Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, zum Schätzer für Schienenfahrzeuge, Bau- und Werklokomotiven, Dampfkessel, Lokomobilen, Straßenbaumaschinen und Apparate bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 4. 5. 1949.

Der Regierungspräsident in Kassel
III/1 Az. H 73 c — 20

Stellenausschreibungen

Im Hessischen Wirtschaftsministerium, Abteilung Öffentliche Versorgung (Elektrizität — Gas — Wasser), ist die Stelle des Referenten für Trinkwasser und Abwasser sofort wieder zu besetzen. Vergütung nach TO.A. II oder III. Gefordert werden neben gründlichen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbewirtschaftung eine mehrjährige Erfahrung auf diesen Arbeitsgebieten.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Spruchkammerentscheid sind umgehend zu richten an die Personalabteilung des Hessischen Wirtschaftsministeriums, Wiesbaden, Humboldtstraße 11.

Gerichte

357 Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Landtag vom 23. März 1949

Im Namen des Gesetzes

In dem ordentlichen Wahlprüfungsverfahren betreffend die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag des Landes Hessen am 1. Dezember 1946 hat das beim Landtag gebildete Wahlprüfungsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 24. März 1949, an welcher teilgenommen haben:

1. der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Müller
2. der Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Daltrop
3. der Abgeordnete Willi Wittrock
4. der Abgeordnete Heinrich Weiß
5. der Abgeordnete Eugen Helfrich für Recht erkannt:

Die Landtagswahl vom 1. Dezember 1946 ist gültig.

Gründe:

Der Landtag des Landes Hessen ist am 1. Dezember 1946 auf Grund des Wahlgesetzes vom 14. Oktober 1946 (GVBl. S. 177) und der Wahlordnung zu diesem Wahlgesetz vom 14. Oktober 1946 (GVBl. S. 181) gewählt worden. Das Ergebnis der Wahlen ist in den Niederschriften über die Verhandlungen der Kreiswahlausschüsse und der Niederschrift über die Verhandlung des Landeswahlausschusses vom 16. Dezember 1946 und ihren Anlagen enthalten.

I. Gegen diese Wahlen sind die unten befindlichen beiden Einsprüche erhoben worden. Für sie müssen die Formvorschriften des § 7 des Wahlprüfungsgesetzes vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93) außer Anwendung bleiben, da dieses Gesetz erst am 3. September 1948 in Kraft getreten ist. Es genügt, daß die Einsprüche binnen einer angemessenen Frist bei einer staatlichen Stelle erhoben sind und die Gültigkeit der Wahlen anfechten wollen. Diese Erfordernisse erfüllen beide Einsprüche. Ein ordentliches Wahlprüfungsverfahren war daher nach § 9 des Wahlprüfungsgesetzes erforderlich.

1. Die von dem Dipl.-Ing. W. in M. am 2. Dezember 1946 an das Innenministerium in Wiesbaden gerichtete Eingabe, die W. nach seinem Schreiben vom 12. Januar 1949 ausdrücklich als Einspruch gegen die Wahl aufgefaßt wissen will, macht geltend: der Bürgermeister von M. habe in einer Versammlung am 16. November 1946 erklärt, alle Neubürger seien in die Wählerverzeichnisse eingetragen, tatsächlich seien aber acht Personen nicht eingetragen gewesen und hätten deshalb nicht wählen können.

Diese Behauptungen des W. sind jedoch nicht geeignet, seinem Einspruch zum Erfolg zu verhelfen. Daß das Wählerverzeichnis in M. nicht ordnungsmäßig ausgegeben hat, dafür ist kein Anhalt gegeben und wird auch von W. selber nicht behauptet; Einspruch gegen die Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses ist nicht erhoben worden. Die Unterlassung der Eintragung eines oder mehrerer Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis macht aber die Wahl an sich keineswegs ungültig. Die Wählerverzeichnisse werden vor der Wahl gerade zu dem Zwecke in den Wahlbezirken ausgelegt, daß jedermann ihre Vollständigkeit nach-

Verschiedenes

355 Wochenausweis per 23. Mai 1949

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
Aktiva		in 1000 DM	
1. Guthaben bei der Bank deutscher Länder			
a) Mindestguthaben	42 623		
b) freie Guthaben	620	43 243	— 1 516
2. Nostroguthaben bei			
a) Postscheckämtern	13		
b) anderen Landeszentralbanken und deutschen Kreditinstituten außerhalb des Landes	—	13	—
3. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen			
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	—		
b) der Länder	—		
4. Wechsel und Schecks		3 251	— 2 035
5. Ausgleichsforderungen		224 531	+ 384
6. Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige Wertpapiere	—		
7. Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		
b) sonstige öffentliche Stellen	—		
8. Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	462		
b) Ausgleichsforderungen	22 993		
c) sonstige Sicherheiten	4	23 459	— 2 299
9. Auslandsforderungen			
a) freiverfügbar	—		
b) beschränkt verfügbar	—		
10. Beteiligung bei der Bank Deutscher Länder		8 500	—
11. Sonstige Vermögenswerte		12 091	+ 73
		315 088	— 5 393

		Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
		+	-
Passiva		in 1000 DM	
1. Grundkapital		30 000	—
2. a) Rücklagen		—	
b) Rückstellungen		—	
3. Einlagen			
a) von Geldinstituten innerhalb des Landes	142 875		
b) von Geldinstituten in anderen deutschen Ländern	2 597		
c) von öffentlichen Verwaltungen	51 025		
d) von sonstigen inländischen Einlegern	15 824		
e) von ausländischen Einlegern	948	213 269	+ 472
4. Bei der Bank deutscher Länder aufgenommene Lombarddarlehn gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	64 000		
c) sonstige Sicherheiten	—	64 000	— 6000
5. Sonstige Verbindlichkeiten		7 819	+ 135
		315 088	— 5 393
Indossamentsverbindlichkeiten	70 156		

Landeszentralbank von Hessen

prüfen und, wenn er ihre Unvollständigkeit bemängeln will, gegen das Verzeichnis Einspruch erheben kann; diese Einspruchsmöglichkeit soll ein für allemal die Vollständigkeit und Richtigkeit der Verzeichnisse feststellen. Erfolgt daher bis zum Ablauf der Auslegungsfrist kein solcher Einspruch, so sind die Wählerverzeichnisse nunmehr rechtskräftig geworden und ihre Unvollständigkeit kann hinterher nicht mehr gerügt werden. An dieser Wirkung der Auslegung der Wählerverzeichnisse kann aber die Tatsache nichts ändern, daß der Bürgermeister und Wahlvorsteher anlässlich einer Wahlversammlung einer politischen Partei fälschlich die Wählerverzeichnisse als vollständig bezeichnet hat.

Dieser Einspruch ist daher unbegründet.

2. In seiner nichtdatierten Eingabe, die an die „Wahlkommission in F.“ gerichtet und beim Landrat in F. Anfang Dezember 1946 eingegangen ist, beschwert sich der Wahlberechtigte B. in H. in erster Linie darüber, daß bei der Wahl in H. der Inhalt der Stimmzettel vor dem Einwerfen in die Wahlurne sichtbar gewesen sei; man konnte bei Besichtigung des Wahlscheins ganz deutlich feststellen, wie diejenige Person gewählt hatte; dadurch hätten sich Wahlberechtigte von der Wahl abhalten lassen. Weiter bemängelt er das Anbringen eines Wahlplakates neben dem Eingang zum Wahllokal und die Mitwirkung eines noch nicht entnazifizierten Mitglieds der NSDAP mit Namen E. im Wahlvorstand.

Diese Eingabe wendet sich ihrem ganzen Inhalt nach gegen die Gültigkeit der Wahl und enthält daher einen Einspruch, auch wenn sie als Einspruch nicht ausdrücklich bezeichnet ist.

a) Über die angebliche Verletzung des Wahlgeheimnisses sind Ermittlungen angestellt worden. Wie der Landeswahlleiter angibt, herrschte zur Zeit der Landtagswahl eine große Papierknappheit, so daß es nicht möglich war, die erforderliche Zahl von Wahlumschlägen zu beschaffen; daher haben das Innenministerium und der Landeswahlleiter angeordnet, daß in solchen Fällen die Wahlzettel geknickt in die Wahlurne geworfen würden. So ist auch in dem Wahlbezirk H. verfahren worden. Wie insbesondere die schriftliche Erklärung des Bürgermeisters und Wahlvorstehers vom 3. Februar 1947 ergibt, waren nicht genügend Wahlumschläge im Wahlbezirk H. vorhanden; deshalb sind dort die Stimmzettel im „Knickverfahren“ abgegeben worden. Hierbei ist, wie die Angaben der als Zeugen vernommenen Mitglieder des Wahlvorstandes ergeben, so verfahren worden, daß weder die Mitglieder des Wahlvorstandes noch andere Personen feststellen konnten, wie der einzelne Wähler gewählt hat. Die gegenteilige Behauptung, die B. in seinem Einspruch aufstellt, ist durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt worden.

Es bleibt also lediglich zu prüfen, ob der Gebrauch eines Wahlumschlages ein so wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit der Wahl ist, daß eine Stimmabgabe in der Form des oben geschilderten Knickverfahrens die Wahl schlechthin ungültig macht, also auch dann, wenn das Wahlgeheimnis an sich gewahrt ist.

Der Gebrauch eines Umschlages, in den der Stimmzettel gelegt werden soll, ist im Wahlgesetz, das im § 1 Abs. 1 lediglich von „geheimen Wahlen“ und in § 23 Abs. 1 von der „Wahrung des Wahlgeheimnisses“ spricht, nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Wohl aber weisen die §§ 61 Abs. 3 und 63 der Wahlordnung ausdrücklich auf den Gebrauch eines Umschlages hin; nach § 63 Abs. 8 der Wahlordnung hat der Wahlvorsteher die Stimmzettel zurückzuweisen, die nicht in einem amt-

lich gestempelten Umschlag abgegeben werden.

Aus diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß das Wahlgesetz von der Verwendung eines Umschlages für den Stimmzettel ausgeht. In der Regel wird die Verletzung einer Formvorschrift, die eine Unregelmäßigkeit des Wahlverfahrens bedingt, nach Art. 78 Abs. 2 HV die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben, vorausgesetzt, daß die vorgekommene Verletzung die Ordnungsmäßigkeit der Wahl in Frage stellt (vgl. § 97 der Wahlordnung). Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen kann hiervon vorliegend jedoch keine Rede sein. Die vorgeschriebene Benutzung von Umschlägen bei Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne ist bestimmt, das Wahlgeheimnis sicherzustellen. Ist für seine Wahrung sonst im ausreichenden Maße Sorge getragen, so läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn unter außergewöhnlichen Umständen, die sonst eine Durchführung der Wahl unmöglich machen würde, ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Verwendung von Umschlägen Abstand genommen wird. Vorliegend ist das Wahlgeheimnis dadurch sichergestellt worden, daß durch das sogenannte Knickverfahren der Stimmzettel beim Einwurf in die Urne jede Feststellung, welchen Inhalt er hatte, und bei der Herausnahme jede Feststellung, von wem er herrührte, ausgeschlossen wurde. Nach den durchaus glaubhaften Zeugenaussagen der Mitglieder des Wahlvorstandes konnten bei der gehandhabten Art und Weise weder die Mitglieder des Wahlvorstandes noch andere Personen feststellen, wie der einzelne Wähler gewählt hat. Wollte man unter diesen Umständen trotz der gesicherten Wahrung des Wahlgeheimnisses die Ungültigkeit der Wahl allein aus dem Umstand folgern, daß keine Umschläge für die Stimmzettel zur Verfügung standen, so würde ein solches Vorgehen auf einen Formalismus hinauskommen, der weder im Sinne der bestehenden Bestimmungen noch im Sinne der berechtigten Belange der Allgemeinheit liegen würde. Der Mangel an Briefumschlägen beruhte offensichtlich nicht auf einem subjektiven Verschulden der beteiligten Behörden oder Beamten, sondern auf der Unzulänglichkeit der Nachkriegsverhältnisse, die eine rechtzeitige Beschaffung der vorgeschriebenen Umschläge dem Gesamtbedürfnis entsprechend unmöglich gemacht hatte.

Hiernach macht die Anwendung des sogenannten Knickverfahrens die Wahl in dem Wahlbezirk H. nicht ungültig.

b) Die weitere Behauptung des B., daß in dem Wahlvorstand unzulässigerweise ein früheres Mitglied der NSDAP als Beisitzer tätig gewesen sei, kann den Einspruch nicht begründen. Nach § 33 Abs. 1 der Wahlordnung darf jeder Wahlberechtigte Mitglied des Wahlvorstandes sein. Von dem aktiven Wahlrecht war aber nicht jeder ausgeschlossen, der der NSDAP angehört hat, sondern nach § 4 Abs. 2 Ziff. b des Wahlgesetzes nur derjenige, der vor dem 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten war oder bei späterem Eintritt aktives Mitglied gewesen ist. E., dessen Tätigkeit im Wahlvorstand B. beanstandet, ist aber nach den Angaben des Bürgermeisters erst am 1. Oktober 1943 der NSDAP beigetreten und war kein aktives Mitglied. Zudem war er in dem Wählerverzeichnis eingetragen und Einspruch dagegen nicht erhoben. Eine Unregelmäßigkeit bei der Zusammensetzung des Wahlvorstandes ist also nicht ersichtlich.

c) Das Anbringen eines Wahlplakates neben dem Eingang zum Wahllokal, was B. weiterhin beanstandet, berührt die Gültigkeit der Wahl nicht.

II. Neben diesen Einsprüchen war aber weiterhin gemäß § 8 Abs. 1 des Wahl-

prüfungsgesetzes vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93) allgemein zu prüfen, ob Fehler bei der Feststellung des Wahlergebnisses ersichtlich sind. Insoweit waren die Niederschriften über die Verhandlungen der Kreiswahlausschüsse und die Verhandlung des Landeswahlausschusses nebst Anlagen gemäß § 92 Wahlordnung Gegenstand der Untersuchung. Fehler, die das Wahlergebnis beeinflussen, sind dabei nicht festgestellt worden.

Allerdings enthalten die Niederschriften über die Verhandlungen zweier Wahlkreise Zahlen, denen geringfügige Rechenfehler zugrunde liegen. Indes führen, wie eine genauere Nachrechnung ergeben hat, auch die richtigen Zahlen zu dem gleichen Ergebnis, das der Landeswahlausschuß auf Grund der unrichtigen Zahlen ermittelt hat.

Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl bestehen danach nicht.

gez. Müller
Daltrop
Weiß
Wittrock, W.
Helfrich.

358 Beitr.: Wird ein Schwerbeschädigter aus dem Beamtenverhältnis entlassen, so ist weder die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (§ 13 Abs. 6 Schw.B.G.) noch die des Arbeitsamts erforderlich. Die Betriebsvertretung ist lediglich zu der beabsichtigten Entlassung zu hören, ein Mitbestimmungsrecht steht ihr in diesem Falle nicht zu (§ 38 BRG.)

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis beginnt oder endet oder der Beamte befördert wird, sind für die Beurteilung der vor dem Arbeitsgericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend (§ 84 a ArbGGes.).

Wird ein Beamter auf eigenen Antrag gem. § 52 HGB entlassen, so kann das Entlassungsgesuch nicht ohne weiteres deswegen als hinfällig erachtet werden, weil der Beklagte eine übernommene Verpflichtung nicht erfüllt habe. In einem solchen Falle müßte der Entlassungsantrag wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung angefochten werden.

Urteil

des Landesarbeitsgerichts Hessen in Frankfurt a. M., vom 12. Januar 1949 — II LA 167/48 —.

Tatbestand

Der Kläger ist Schwerbeschädigter. Er war zunächst von der Militärregierung bei der Gendarmerie eingestellt und von dem Beklagten unter Ernennung zum Gend.-Oberwachmeister und Einweisung in eine planmäßige Stelle weiterbeschäftigt worden. Nachdem ursprünglich der Beklagte das Beamtenverhältnis des Klägers aus unstreitig bestehendem wichtigen Grund widerrufen wollte, reichte dieser von sich aus einen Entlassungsantrag ein, dem stattgegeben wurde. Der Kläger behauptet, daß ihm bei den stattgefundenen Verhandlungen zugesagt worden sei, ihn an anderer Stelle wieder einzustellen und daß er nur unter dieser Voraussetzung den Entlassungsantrag gestellt habe. Außerdem sei die Entlassung nicht ordnungsmäßig erfolgt.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten dem Klageantrag entsprechend verurteilt, dem

Kläger das Gehalt solange fortzuzahlen, bis er ihn anderweit unterbringe oder sein Dienstverhältnis ordnungsmäßig löse.

Das Landesarbeitsgericht hat dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen

Auch im übrigen sind die rechtlichen Erwägungen des Arbeitsgerichts nicht frei von Bedenken. Das Arbeitsgericht führt aus, da der Beklagte die nach Ansicht des Arbeitsgerichts übernommene Verpflichtung, dem Kläger eine andere Stelle zuweisen, nicht erfüllt habe, sei auch der vom Kläger unterzeichnete Entlassungsantrag hinfällig geworden. Damit befinde sich das „Dienstverhältnis des Klägers in dem ursprünglich vom Beklagten nicht ordnungsgemäß gekündigten Zustand.“ Dem Kläger habe als Schwerbeschädigten nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden können, welche nicht erteilt sei. Dazu sei auch die Zustimmung der Betriebsvertretung und des Arbeitsamts notwendig gewesen. Da diese Voraussetzungen fehlten, sei die Kündigung nicht wirksam geworden. Das Dienstverhältnis bestehe daher nach wie vor weiter und dem Kläger sei das Gehalt fortzuzahlen bis der Kläger in einer anderen Stelle untergebracht oder das Dienstverhältnis ordnungsgemäß aufgelöst worden sei.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß mit dieser Entscheidung sich das Arbeitsgericht mit einer Nachprüfung der Entlassungsverfügung auf Grund der Entlassungsverfügung vom 25. Juni 1947 befaßt. Hierzu war es aber nicht in der Lage, denn nach § 84 a des ArbGGes. sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet, für die Beurteilung der vor dem Arbeitsgericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Das Arbeitsgericht konnte also nicht von sich aus die Rechtswirksamkeit der Entlassungsverfügung nachprüfen, sondern mußte zunächst von der Tatsache dieser Verfügung ausgehen, und den Kläger, soweit er gegen diese Entlassungsverfügung Einwendungen zu machen hatte, wiederum auf den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens verweisen.

Sachlich irrt auch das Arbeitsgericht, wenn es wegen formeller Mängel die Entlassungsverfügung für unwirksam erachtet. Die Betriebsvertretung war zur Entlassung gehört worden und hat sich gegen die Weiterbeschäftigung des Klägers ausgesprochen (vergl. Bl. 107 d. Pers. A.). Die Zustimmung der Betriebsvertretung war übrigens nach dem hess. BRG. nicht erforderlich, sondern nur die Anhörung (§ 38 BRG.). Ebenso bedurfte es nicht der Zustimmung des Arbeitsamtes, da bei Beamten eine derartige Zustimmung entfällt. Schließlich bedurfte es auch nicht der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, da es sich nicht um eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, sondern um den Widerruf des beamtenrechtlichen Verhältnisses handelte (§ 13 Abs. 6 Sch.B.G.).

Schließlich war aber auch der Ausgangspunkt des Arbeitsgerichts verfehlt, wenn es auf Grund der von ihm in ungenügender Weise getroffenen Feststellung, daß sich der Beklagte zur Zuweisung einer anderen Stelle verpflichtet habe, angenommen hat, das Entlassungsgesuch des Klägers sei durch Nichterfüllung dieser Verpflichtung hinfällig geworden. Die unstrittig auf seinen Antrag vorgenommene Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann nicht mit dieser Begründung zur Seite geschoben werden. Das Beamtenverhältnis endet gemäß §§ 45, 52 HBG auf Grund einer beantragten Entlassung. Im vorliegenden Falle hatte der

Kläger der Behörde gegenüber seine Entlassung beantragt und die Behörde hatte die Entlassung bewilligt. Damit ist einer derjenigen Beendigungsgründe des HBG. festzustellen, der nicht schlechthin durch Nichterfüllung angeblich vereinbarter Zusagen hinfällig wird. Es wäre nur möglich, diese Beendigung rechtlich dadurch anzugreifen, daß der Entlassungsantrag wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung angefochten und damit als Grundlage für die Beendigung des Beamtenverhältnisses angegriffen wurde. Dergleichen ist seitens des Klägers nichts geschehen. Es muß also weiterhin davon ausgegangen werden, daß die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Grund des Entlassungsgesuches nach wie vor Bestand hat und konnte deshalb auf die frühere Entlassungsverfügung, die das Arbeitsgericht nachgeprüft hat, nicht mehr zurückgegriffen werden.

Damit wäre an sich der Rechtsstreit zur Entscheidung reif und die Klage auf Fortzahlung des Gehaltes abzuweisen, da eine Grundlage für diesen vermögensrechtlichen Anspruch wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht vorhanden war.

Das Gericht hat gleichwohl Beweis erhoben über die von dem Kläger behauptete Zusage der Wiedereinstellung in einer anderen Stelle, da möglicherweise ein Anspruch wegen Schadensersatz auf Grund eines Verschuldens bei Vertragsabschluß in Frage kommen konnte oder eine Aussetzung des Verfahrens für den Fall, daß auf Grund der behaupteten Zusage die neue Begründung eines Beamtenverhältnisses zu Unrecht von der Behörde abgelehnt wurde, die den Kläger nötigen könnte, durch das Verwaltungsgericht diese Ablehnung nachprüfen zu lassen (§ 148 ZPO.).

Die Beweisaufnahme ist aber in vollem Umfang zuungunsten des Klägers verlaufen.

Nach alledem fehlt es aber an irgendeiner Rechtsgrundlage für den vom Kläger erhobenen Anspruch auf Fortzahlung seiner Gehalts.

- 359 1. Zum Begriff des Bagatellschadens bei der Mietpreisfestsetzung.**
2. Unterläßt die Preisbehörde die Nachprüfung begründeter Einwendungen gegen das von ihr herangezogene Sachverständigen-gutachten, so liegt darin ein Mißbrauch ihres Ermessens.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. September 1948 in Sachen K. gegen die Stadt W. — V. G. H. O. S. 55/48 —.

Die Wohnung des Klägers ist schwer bombenbeschädigt. Am 27. Mai 1947 hat der Kläger Neufestsetzung der Miete unter Berücksichtigung der Schäden beantragt. Auf Grund eines Gutachtens des städtischen Gutachters hat das Preisamt unter dem 5. August 1947 eine Herabsetzung des Mietzinses um 35% angeordnet. Auf Gegenvorstellung des Hauseigentümers setzte das beklagte Preisamt auf Grund einer neuen Bewertung desselben Gutachters mit Verfügung vom 12. Dezember 1947 die Mietminderung auf 25% fest.

Nach erfolglosem Einspruch des Klägers ist die Klage vom Verwaltungsgericht abgewiesen worden. Auf die Berufung des Klägers hat der Verwaltungsgerichtshof das Urteil des Verwaltungsgerichts abgeändert und die Verfügung vom 12. Dezember 1947 nebst Einspruchsbescheid aufgehoben.

Aus den Gründen:

Die Maßnahmen der Preisbehörden sollen, wie § 2 des Preisbildungsgesetzes

vom 29. Oktober 1936 ergibt, sicherstellen, daß nur volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Entgelte gefordert und gewährt werden. Auf Grund der ihr durch das Preisbildungsgesetz erteilten Ermächtigung bestimmt die oberste Preisbehörde, wann und inwieweit die Preisbehörden zur Aufrechterhaltung des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisniveaus in vertragliche Vereinbarungen und in die gesetzliche Regelung des bürgerlichen Mietrechts eingreifen sollen. Sie kann daher, wenn ihr dies volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, auch vorsehen, daß bei der Mietpreisbildung für kriegsbeschädigte Wohnungen Bagatellschäden unberücksichtigt bleiben. Eine solche Bestimmung enthält der Runderlaß Nr. 16/46 des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 23. August 1946, anders als die Parteien annehmen, jedenfalls ausdrücklich nicht. Ziffer 9 dieses Erlasses bestimmt lediglich, daß der Vermieter Kosten, die der Mieter zur Beseitigung von Schäden aufwendet, diesem nicht zu erstatten braucht, wenn es sich um Bagatellschäden handelt. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit dieser Bestimmung auch zum Ausdruck kommen sollte, daß Bagatellschäden eine Mietminderung ausschließen oder bei ihrer Feststellung nicht zu berücksichtigen sind; denn die angefochtene Verfügung des Preisamtes ist schon deshalb aufzuheben, weil sie jedenfalls den Begriff des Bagatellschadens zu weit auslegt.

Ziffer 9 des Erlasses vom 23. August 1946 bestimmt, daß als Bagatellschäden Beschädigungen der Verglasung, kleinere Putzschäden, kleinere Beschädigungen des Fußbodenbelages, der Malerei oder Tapezierarbeiten anzusehen sind und daß im allgemeinen Schäden, welche in ihrer Gesamtheit eine Mietminderung von nicht mehr als 1,— DM zur Folge haben, als Bagatellschäden angesehen werden können. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat in seinem Erlaß vom 18. September 1947, auf den sich das beklagte Preisamt beruft, ausdrücklich die Abänderung des Erlasses vom 23. August 1946 abgelehnt und dabei nur darauf hingewiesen, daß es sich bei seiner Definition der Bagatellschäden nicht um die Schaffung eines starren Begriffs gehandelt habe, daß vielmehr im Einzelfall das Ermessen der Gutachter maßgebend sei. Dies hat das beklagte Preisamt nach seinen eigenen Angaben veranlaßt, bei der Feststellung der durch Bombenschäden notwendig gewordenen Mietminderungen nur noch solche Schäden zu berücksichtigen, die die Bewohnbarkeit einer Wohnung erheblich beeinträchtigen. Hierin liegt, wie der vorliegende Fall zeigt, eine zu starke Ausweitung des Begriffs des Bagatellschadens, bei dem es sich begrifflich und nach den Richtlinien stets um kleinere Beschädigungen handeln muß, bei denen es dem Mieter wegen ihrer Geringfügigkeit zugemutet werden kann, die Beseitigung des Schadens auf seine eigenen Kosten durchzuführen. Dies kann aber bei Schäden, die den Mietwert um 10% beeinträchtigen, nicht angenommen werden.

Allerdings ist der Ansicht des Klägers, daß Bagatellschäden nicht mehr als 4% des Mietzinses betragen könnten, weil das Reichsmietengesetz nur diesen Prozentsatz der Mieten für Schönheitsreparaturen rechne, nicht beizutreten. Bagatellschäden sind nicht mit Schönheitsreparaturen identisch. Wertminderungen, die über ungefähr diesen Prozentsatz hinausgehen, wird man aber niemals als Bagatellschäden ansehen können, weil Schäden größeren Umfangs unter keinen Umständen als für den Mieter unerheblich bezeichnet werden können. Die Beklagte hatte dem Minister — was dieser in seinem Erlaß vom 18. September 1947 anzuerkennen abgelehnt hat — selbst vorgeschlagen, bei Mieten unter 60,— DM Schäden, die nicht mehr als 5% des Mietzins ausmachen, als Baga-

tellschäden zu berücksichtigen. Vorliegend sind die Schäden aber in dem zweiten Gutachten als Bagatellschäden mit 10% des Mietzinses angesetzt worden und das, obwohl anzunehmen ist, daß das erste Gutachten auf Grund der bei seiner Erstattung üblichen Auslegung des Bagatellschadensbegriffs bei der Festsetzung der Mietminderung auch schon die kleineren Schäden außer Ansatz gelassen hat. Die angefochtene Verfügung mußte deshalb, weil von Rechtsirrtum beeinflusst, aufgehoben werden.

Das Preisamt wird die Preisfestsetzung nunmehr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bagatellschäden erneut prüfen müssen.

Dabei wird das Preisamt noch folgendes zu beachten haben: Wenn es auch dem Ermessen der Preisbehörde überlassen ist, bei Preisfestsetzungen ihrerseits den heranzuziehenden Sachverständigen zu bestimmen und wenn auch die Bewertung eines Schadens durch den Gutachter eine Ermessensfrage ist, so liegt ein Ermessensmißbrauch, der gemäß § 36 VGG durch die Verwaltungsgerichte beanstandet werden kann, dann vor, wenn das Gutachten des von der Preisbehörde ausgewählten Gutachters begründet angegriffen wird und die Preisbehörde es nicht für nötig befindet, die Einwendungen solcher Gutachten im einzelnen zu widerlegen und gegebenenfalls auch die Begutachtung ihres Gutachters durch einen anderen Sachverständigen nachzuprüfen. Der Kläger hat vorliegend drei eingehend begründete Privatgutachten vorgelegt, deren eines den Schaden auf 40–45%, deren zweites ihn auf 63% und deren drittes ihn auf 70% errechnet. Diese drei Gutachten erklären weiter, daß ein Raum in der Wohnung des Klägers völlig, ein zweiter Raum fast völlig unbewohnbar sei. Sollten diese Behauptungen zutreffen, so ist es unverständlich, wie der Gutachter des Preisamtes in seiner Begutachtung diese beiden Räume, die er dem Punktwertsystem von F. entsprechend jedem mit 100 Punkten bewertet, in ihrer Benutzbarkeit nur um 55 bez. 25 Punkte beeinträchtigt ansehen kann. Dies wird die Beklagte veranlassen müssen, die Begutachtung ihres Gutachters zumindest durch einen anderen ihrer Fachgutachter überprüfen zu lassen und alsdann begründet auf die Einwendungen der von dem Kläger vorgelegten Gutachten einzugehen.

Mietpreisfestsetzung

360 1. Auch bei der Preisfestsetzung beschränkt sich die Nachprüfung des Verwaltungsgerichts auf die Anwendung des Rechts und das ungesetzliche, insbesondere mißbräuchliche Ermessen der Preisbehörde; zu einer Preisfestsetzung ist das Verwaltungsgericht auch nach § 79 Abs. 2 VGG für gewöhnlich nicht befugt.

2. Zur Frage des Ermessensmißbrauchs bei Preisfestsetzungen.

3. Mieten für zerstört gewesene und nach dem Wiederaufbau erstmals vermietete Räume sind nach den für Neubauwohnungen geltenden Bestimmungen festzusetzen.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 1948 in Sachen Stadt W. gegen E. — VGH. OS. 86/48 —.

Die Anfechtungsklägerin hatte in ihrem Wohnhaus zwei Wohnungen vermietet. Vor der erstmaligen Vermietung hatte sie das größtenteils zerstörte Haus wieder aufgebaut. Auf Antrag der Mieter setzte

das Preisamt mit Verfügung vom 15. Oktober 1947 die Mieten herab. Auf die Klage hob das Verwaltungsgericht die Verfügung vom 15. Oktober 1947 auf; in den Urteilsgründen gab es die nach seiner Auffassung angemessenen Mieten an. Die Berufung der beklagten Stadt ist vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Soweit sich die Klage gegen die Stadt W. wendet, ist sie mit der zutreffenden Feststellung des Verwaltungsgerichtes begründet, daß die Preisbehörde nicht allenthalben die bei der Festsetzung beachtlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt hat. Das angefochtene Urteil hat die Rechtsverletzung allerdings mit der Erörterung der Ermessensfrage begründet und dabei auf Grund eigener Erwägungen ausgeführt, daß das Gericht die mit der Klage beanspruchten Mieten für angemessen halte. Dazu war das Verwaltungsgericht nach § 36 VGG nicht berechtigt. Das Ermessen der Behörde ist gerichtlich nicht nachprüfbar, der Richter hat sich darauf zu beschränken, ob sie ihr Ermessen ungesetzlich, insbesondere mißbräuchlich angewendet hat. Dieser Rechtsgrundsatz ist auch bei der Anfechtung von Preisfestsetzungen zu beachten. Der Richter darf den Preis auf Grund eigener wirtschaftlicher Erwägungen nicht selbst festsetzen; dazu gibt ihm auch § 79 Abs. 2 VGG keine Handhabe. Will er die im angefochtenen Verwaltungsakt enthaltene behördliche Feststellung im Urteil durch eine andere ersetzen, so darf er auch damit nicht eine eigene Ermessensentscheidung treffen, sondern seiner Entscheidung lediglich den im Streitverfahren eindeutig festgestellten Sachverhalt zu Grunde legen, den auch die zuständige Verwaltungsbehörde in keiner Weise anders würde würdigen können. Da die Entscheidung über eine Preisfestsetzung im allgemeinen von der wirtschaftlichen Bewertung mehrerer Umstände abhängt und besondere Sachkenntnis voraussetzt, wird für gewöhnlich für die Ersetzung der behördlichen Preisfeststellung durch das richterliche Urteil kein Raum sein. Das Gericht ist auch nicht befugt, über die ihm angemessen erscheinende Preishöhe verbindliche Ausführungen zu machen, denn schon damit greift es in das Ermessen der Behörde ein. Diese wird bei der Preisfestsetzung, wie bei anders gear teten Verwaltungsakten, auf Antrag des Staatsbürgers tätig, die getroffene Maßnahme äußert hierbei aber ausnahmsweise nicht nur für ihn Rechtswirkungen, sondern auch für seinen zivilrechtlichen Vertragspartner. Diese bei der Preisfestsetzung eigentümliche Wirkung des Verwaltungsaktes darf aber nicht dazu führen, die festgesetzte Preishöhe zunächst von der Beschwerdeinstanz und dann von den beiden verwaltungsgerichtlichen Instanzen sachverständig nachzuprüfen und dafür auf diese Weise vier Instanzen zu schaffen. Der Verwaltungsrichter hat sich einmal auf die Prüfung zu beschränken, ob eine Gesetzesverletzung vorliegt, insbesondere ob das Recht überhaupt und im gesetzlichen Sinne angewendet worden ist. Ist dies geschehen, so kann er zum anderen nur noch bei ungesetzlichem, insbesondere mißbräuchlichem Ermessen eingreifen. Mißbrauch des Ermessens kann in Sachen der vorliegenden Art angenommen werden, wenn der festgesetzte Preis ganz offensichtlich völlig unangemessen erscheint oder der aus den eigenen Ausführungen der Preisbehörde klar ersichtlichen Wertbemessung zahlenmäßig nicht entspricht oder wenn die Preisbehörde beachtliche Einwendungen der Beteiligten völlig außer acht gelassen hat; im letzten Falle hätte sie ihre Entscheidung leichtfertig und unter Mißachtung sachlicher Gesichtspunkte getroffen, welche u. U. eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten. Ist kein fehlerhaftes

Ermessen dieser Art erkennbar und ist das für den Streitfall geltende Recht im gesetzlichen Sinne angewendet, so muß der festgesetzte Preis bestehen bleiben. Danach hätte das Verwaltungsgericht im vorliegenden Streitverfahren weder ausführen dürfen, welche Preishöhe ihm selbst angemessen erschien noch hätte es ohne Annahme eines Ermessensmißbrauchs der Preisbehörde rügen dürfen, daß sie Lage, Ausstattung und Charakter des Hauses nicht richtig bewertet habe, die Würdigung dieser Umstände war ihrem Ermessen überlassen. Auch der von der ersten Instanz festgestellte Rechtsverstoß ist nicht nachgewiesen; in der Heranziehung des steuerlichen Einheitswertes ist er nicht zu erkennen. Denn das sowohl vom Verwaltungsgericht als auch von der Preisbehörde als Rechtsgrundlage angenommene Reichsmietengesetz gibt über die Berechnung der für den zur Entscheidung stehenden Fall hiernach zu bestimmenden ortsüblichen Miete keine eingehenden Vorschriften. Wenn die Anfechtungsgegnerin (Stadt W.) den steuerlichen Einheitswert hierbei mit beachtete, so handelte sie also nicht gegen das Gesetz. Als rechtswidrig hätte es nur angesehen werden können, wenn sie sich unter Nichtachtung aller übrigen Umstände allein auf den Einheitswert gestützt hätte. Das ist aus ihrer Berechnung aber nicht zu entnehmen. Die Feststellungen der ersten Instanz vermögen das angefochtene Urteil daher nicht zu rechtfertigen.

Gleichwohl ist es im Ergebnis zutreffend, denn die Anfechtungsgegnerin (Stadt W.) hat der Preisfestsetzung nicht die zutreffende rechtliche Grundlage gegeben. Schon aus ihrem Sachvortrag ergibt sich, daß sie sich darüber selbst im Zweifel war. Während sie einerseits das für Altwohnungen geltende Reichsmietengesetz anwandte und demgemäß die Friedensmiete festsetzte, berücksichtigte sie andererseits die lediglich Neubauwohnungen betreffenden Ziffern 32 — 38 des Rd.-Erl. 184/37. Das eine oder das andere war auf jeden Fall unzulässig. In diesen Zwiespalt begab sich die Anfechtungsgegnerin (Stadt W.), weil sie selbst das Empfinden hatte, daß die Anwendung der Ziff. 32 — 38 a. a. O. den hier bestehenden Verhältnissen besser gerecht würde. So ist es auch tatsächlich, und es bestehen keine Bedenken, darauf die für Neubauwohnungen geltenden Bestimmungen anzuwenden, mithin von der Festsetzung der gesetzlichen Miete abzusehen und nach Ziff. 33 a. a. O. vom vereinbarten Mietzins auszugehen. Denn vor der erstmalig am 1. Oktober 1946 erfolgten Vermietung mußten die Wohnungen nach der schweren Beschädigung des Hauses mit einer beachtlichen Bausumme größtenteils erst wieder aufgebaut werden, so daß sie als durch diese Instandsetzung gewonnen gelten können. Es ist deshalb wirtschaftlich vernünftig und entspricht dem dem Rd.-Erl. 184/37 zu Grunde liegenden Gedanken, daß bei der Mietpreisfestsetzung eine unter den jetzigen wirtschaftlichen Bedingungen errichtete Wohnung anders als eine vor langer Zeit unter gänzlich anderen Verhältnissen erstellte Wohnung zu behandeln sei, wenn die Miete für die nach dem Wiederaufbau erstmals vermieteten Räume auf Grund der für Neubauwohnungen geltenden Bestimmungen festgesetzt wird. Dafür spricht auch, daß im Rd.-Erl. 184/37 (Ziff. 37) die durch Teilung oder Umbau gewonnenen Wohnungen unter den Neubauwohnungen geführt werden, wenn für diese besonderen Fälle der Mietpreis auch in Anlehnung an die frühere Gesamtfriedensmiete zu errechnen ist. Endlich tragen die Rd.-Erl. 16/46 (Ziff. 1) vom 23. August 1946 und 21/47 (Ziff. 4c) vom 22. Juli 1947 des Ministers für Wirtschaft und Verkehr der Auffassung des Gerichtshofes Rechnung. Wenn diesen Erlassen auch nicht die gesetzlich

bindende Kraft der Erlasse des Reichskommissars inne wohnt, weil nur dessen Maßnahmen durch die gesetzliche Ermächtigung in §§ 2, 6 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 gedeckt werden, der hessische Minister nicht Rechtsnachfolger des

Reichskommissars ist und die hessischen Runderlasse auch nach dem Gesetz über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 nicht allgemeine Rechtsverbindlichkeit erlangt haben, so enthalten sie doch maßgebliche Auslegungen der Begriffe in den früheren Erlassen und

geben beachtliche Richtlinien für deren Anwendung auf die wirtschaftlich veränderten Zustände. Die Anfechtungsgegnerin (Stadt W.) wird daher im Gegensatz zu ihrem bisherigen Verfahren von Ziff. 33 Rd.-Erl. 184/37 und nicht vom Reichsmietengesetz auszugehen haben.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1237 Die Ehefrau Elisabeth Wenig, geb. Bender, geboren am 29. 5. 1949, in Oberursel, Nassauer Straße 16, hat beantragt, die Todeszeit ihres Ehemannes, des verschollenen Alfons Wenig, geb. 24. 1. 1913 in Oberursel, zuletzt wohnhaft in Oberursel/Ts., Nassauer Straße 16, festzustellen. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 20. August 1949 vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. Alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen, 4 UR II 33/49
Bad Homburg v. d. H., 23. 6. 49
Amtsgericht

1238 Die Ehefrau Ruth Rubischung in Eschwege, Marktplatz 32, hat beantragt, den verschollenen Kaufmann und Drogisten Wilhelm Rubischung, geb. 21. Januar 1909 in Kassel, zuletzt wohnhaft in Eschwege, Marktplatz 32, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 30. Juli 1949, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens bis zum 30. 7. 1949 dem Gericht Anzeige zu machen, UR II 20/49
Eschwege, 30. 5. 49
Amtsgericht

1239 Frau Auguste Daus, geb. Noll in Hanau-Kesselstadt, Feldstraße Nr. 14, hat beantragt, den verschollenen Goldschmied Wilhelm Friedrich Noll, geboren am 21. Januar 1898 in Hanau, Kriegsvermißt seit Sommer 1916, zuletzt wohnhaft in Hanau, Gärtnerstraße 60, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, im unterzeichneten Gericht bis zum 2. September 1949 Nachricht über seinen Verbleib zu geben, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann. An alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, bis zu dem angegebenen Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen, UR II 57/49
Hanau, 23. 6. 49
Amtsgericht

1240 Heinrich Bühler in Marburg (Lahn) hat beantragt, seine verschollene Ehefrau Wilhelmine Bühler, geb. Hirschbeck, und Tochter Ellen Bühler, beide zuletzt wohnhaft in Haselthal, Krs. Wreschen, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 30. August 1949, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, da sonst die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über die Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen, I BR II 23 u. 24/49
Marburg/Lahn, 14. 6. 49
Amtsgericht

1241 Die Ehefrau Maria Lantelme, geb. Schneider in Köppern/Ts. hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 12. 10. 1940 über die für die Kreissparkasse des

Obertaunuskreises in Bad Homburg im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H. — Köppern Band 25 Blatt 634 in Abt. III unter Nr. 8 eingetragene, mit 6% verzinsliche Grundschuld von 4000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Oktober 1949, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, 2 F 4/49
Bad Homburg v. d. H., 13. 6. 49
Amtsgericht

1242 Das Fräulein Helene Klingebichl in Eschwege, Stadt 32, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Grebendorf Blatt 560 Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld von 5000 RM zugunsten des Landgerichtsrates a. D. Geh. Justizrat Max Klingebichl zu Marburg a. d. Lahn beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. September 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 22, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, F 1/49
Eschwege, 11. 6. 49
Amtsgericht

1243 Der Vorstand der Kreissparkasse Eschwege hat in Übereinstimmung mit den Anträgen der Inhaber das Aufgebot der folgenden, angeblich verlorengegangenen Sparkassenbücher beantragt: 1. Hauptstelle Nr. 24 619 lautend auf Eduard Döhle, Kalteneber Nr. 20b — Bestand am 1. Januar 1949 DM 126.09 und 10.37 Anlagekonto; 2. Hauptstelle Nr. 44 004 lautend auf Erich Hinske, Eschwege, Mangelgasse 4 — Bestand am 7. Juni 1949 DM 128.— und 8.87 auf Anlagekonto; 3. Hauptstelle Nr. 44 240 lautend auf Elise Sandrock, Reichensachsen, Landstr. 225 — Bestand am 22. Februar 1949 DM 129.34 und 38.19 auf Festkonto. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Oktober 1949, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 22, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird, F 2/49
Eschwege, 13. 6. 49
Amtsgericht

1244 Die Frau Anna Löbens, geb. Schäfer, verwitwete Wolf, in Eschwege, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Eschwege Blatt 3867 in Abt. III unter Nr. 2 zugunsten der v. Eschwege'schen Familienstiftung eingetragenen Hypothek von 5000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Oktober 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 22, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, F 3/49
Eschwege, 17. 6. 49
Amtsgericht

1245 Frau Anna Geberth, geb. Schräfer in Detmold, Paulinenstraße 41, als gerichtlich bestellte Abwesenheitspflegerin für ihren verstorbenen Ehemann Hermann Geberth, zuletzt wohnhaft in Berlin-Straußberg, Hegermühlenstraße 6, hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von

Frankfurt/M., Bezirk Bockenheim, Bd. 102 Blatt 4035, für den Kaufmann Hermann Geberth in Frankfurt/M. in Abt. III unter Nr. 23 eingetragenen Grundschuld von 5000 (fünftausend) Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Oktober 1949, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, 3^a F 41/49
Frankfurt/M., 21. 5. 49
Amtsgericht

1246 Der Maurermeister Karl Wiegand sen. in Frankfurt/M., Bergerstraße 261 — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. K. Meyer, Dr. W. Rhode und Dr. H. Wörbelauer in Frankfurt a. M. — hat das Aufgebot des angeblich abhandelekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt/M. Bezirk 28 Band 10 Blatt 374 für ihn, den Maurermeister Karl Wiegand in Frankfurt/M. in Abt. III unter Nr. 8 eingetragenen Hypothek von 3000 (dreitausend) RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, 3^a F 44/49
Frankfurt/M., 21. 5. 49
Amtsgericht

1247 Der Gutsbesitzer Peter Bullrich in Nonnenhorn a/Bodensee — vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. Rasor, Fleisch, Wilhelm und Wedesweiler in Frankfurt/M. — hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Stadtbezirk 32, Band 39, Blatt 1557, für die Witwe des Kaufmanns Gerhard Burkhardt: Anna Katharina Christine Burkhardt, geb. Götz, in Abt. III unter Nr. 7b eingetragenen Teilhypothek von 5500 (fünftausendfünfhundert) GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, 3^a F 26/49
Frankfurt/M., 21. 5. 49
Amtsgericht

1248 Die am 25. November 1930 geborene Marcelle Odette Wetzstein in Bensheim a/B, vertreten durch ihren Vormund Frau Rosine Schiesslinger, Bensheim, Teichstr. 5, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt/Main Bezirk 22, Band 18, Bl. 692, in Abt. III unter Nr. 3 für den Kaufmann Willy Wolf Wetzstein in Blankenberge eingetragene Grundschuld von 28 000.— (achtundzwanzigtausend) Goldmark, mit 8% jährlich verzinslich beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, 3^a F 23/49
Frankfurt/M., 21. 5. 49
Amtsgericht

1249 Die Frankfurter Sparkasse von 1822 (Polytechnische Gesellschaft) in Frankfurt/M. hat das Aufgebot folgender angeblich abhandelekommener Sparkassenbücher: Nr. 9533 VIII über DM 207.98, lautend auf Elisabeth Müller; Nr. 8522 VIII über DM 136.50, lautend auf August Nöhl; Nr. 19 722 II über DM 143.79, lautend auf Hildegard Lahm; Nr. 86 369 H über RM 1575.93, lautend auf Hedwig Becher; Nr. 14 152 I über RM 1379.21, lautend auf Edith Mergener; beantragt. Der Inhaber einer der vorstehenden Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, im Altbau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird, 3^a F 1 — 6/49
Frankfurt/M., 21. 5. 49
Amtsgericht

1250 Der Herrmann Rudolph Krijn in Amsterdam/Holland, Muzenplein 1, vertreten durch Rechtsanwalt Max Cahn, Frankfurt a. M., hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefe über 1. die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 12, Band 11, Blatt 437, in Abt. III unter Nr. 3 für den Bankier Leo Krijn in Amsterdam eingetragene Darlehenshypothek von 30 000 (dreißigtausend) Goldmark; 2. die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 12, Band 11, Blatt 438, für den Bankier Leo Krijn in Amsterdam eingetragenen Darlehenshypotheken Abt. III Nr. 2 von 5000 (fünftausend) und Nr. 3 von 20 000 (zwanzigtausend) Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. November 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird, 3/4 F 28/49
Frankfurt (Main), 2. 6. 49
Amtsgericht

1251 Die Frau Lotte Holz, geb. Baerwind, in Frankfurt a. M., Landheckenweg 16, — vertreten durch die Rechtsanwälte Dres. Rasor, Fleisch, Wilhelm und Wedesweiler in Frankfurt a. M. — hat das Aufgebot des angeblich abhandelekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Rödelheim, Band 18 Blatt 675 für sie, die Witwe des Regierungsbaumeisters Emil Holz: Lotte Holz, geb. Baerwind, in Frankfurt a. M. in Abt. III unter Nr. 6 eingetragenen Darlehenshypothek von 50 000 (fünfzigtausend) RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, 3/4 F 15/49
Frankfurt (Main), 21. 5. 49
Amtsgericht

1252 Die Frau Henriette Amthor, geb. Finck, Frankfurt a. M., Falkstraße 88, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Band 94 Blatt 3695 in Abt. III unter Nr. 8 für Fräulein Cäcilie Keller in Saarbrücken einge-

tragenen Darlehnsypothek von 12 000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. November 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 45/49

Frankfurt (Main), 3. 6. 49

Amtsgericht

1253 Die Stadtparkasse Frankfurt a. M. in Frankfurt a. M., Börsenplatz 5, hat das Aufgebot des von der Stadtparkasse Frankfurt a. M. ausgestellt, auf den Namen der Frau Elisabeth Bahke, geb. Koch, in Frankfurt a. M., Kaulbachstr. 8, lautenden Sparkassenbuches Nr. 11512 „S“ über 690.81 DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. November 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 24/49

Frankfurt (Main), 11. 6. 49

Amtsgericht

1254 Der Schreiner Johann Braun und seine Ehefrau Katharina Braun, geb. Drescher, Frankfurt/M.-Fechenheim, Altschenheim 44 — vertreten durch die Rechtsanwältin E. Helfrich und Dr. K. Dick in Frankfurt/M. — haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk Fechenheim, Band 26, Blatt 924 in Abt. III unter Nr. 3 für den Parkverein zu Offenbach eGmbH, in Offenbach/M., eingetragene Darlehenshypothek von 750 (siebenhundertfünfzig) Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 72, Altbau, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 40/49

Frankfurt/M., 21. 5. 49 Amtsgericht

1255 Der Weißbinder August Springer in Gudensberg, Markt-gasse 179, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Gudensberg Band 45 Blatt 1337 auf den Namen des Stadtdieners Jakob Schiller in Gudensberg eingetragenen Grundstücke Kbl. 17, Parz. 23 Garten, die neuen Gärten 2, 24 Ar, Kbl. 17, Parz. 24 Garten, die neuen Gärten 0,59 Ar gemäß § 927, 943 BGB beantragt. Die Rechtsnachfolger des am 19. Juli 1905 verstorbenen Stadtdieners Jakob Schiller in Gudensberg werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. November 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht im Amtsgericht in Gudensberg anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, da sonst ihre Ausschließung erfolgt. F 1/49

Fritzlar, 17. 6. 49

Amtsgericht

1256 Der Landwirt Georg Franz Stork II. aus Richen hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer dem Grundstück Gemarkung Richen, Blatt 1304, Flur 11, Nr. 115, Ackerland die Langgewann, 1358 qm, gemäß § 927 BGB beantragt. Die im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen: 1. Wilhelm Voltz III., früher in Richen, ausgewandert nach Amerika, zu 2/3 und 2. seine Ehefrau Margarete, geb. Weyrich daselbst zu 1/3 werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 2. September 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 1/49

Groß-Umstadt, 17. 6. 49 Amtsgericht

1257 Frau Karoline Schenkman, geb. Müller, Hofgeismar, Schützenhagen 12, und Frau Emma Bertheimann, geb. Müller, Hofgeismar, Schützenhagen 11, als Erbinnen des Bauunternehmers Karl Müller haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hofgeismar Bl. 1780 in Abt. III Nr. 11 zugunsten des Karl Müller eingetragene Grundschuld in Höhe von 8200 RM beantragt. — 2 F 1/49

Dr. jur. Friedrich Ellenberger, Kassel-Wilhh., Wilh.-Allee 302, und die Witwe Anna Bischoff, geb. Krug, in Kassel-Wilhh., Wilh.-Allee 306, haben das Aufgebot des angeblich abhandlungsgewonnenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Hofgeismar, Bl. 1970 in Abt. III Nr. 8 eingetragene Restkaufgeld-Hypothek zugunsten des Wagenfabrikanten Heinrich Bischoff und Frau Anna Bischoff, geb. Krug, in Höhe von 15 000 RM beantragt. — 2 F 2/49

Die Inhaber oben aufgeführter Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. August 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. 2 F 1—2/49

Hofgeismar, 9. 6. 49 Amtsgericht

1258 Der Ziegeleibesitzer Komelius Schäum in Sargenzell, Kreis Hünfeld, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Sargenzell Blatt 134 in Abt. III Nr. 1 für die Stadtgemeinde Hünfeld (Stadt, Sparkasse) eingetragene mit 9% verzinsliche Darlehenshypothek von 5000 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. November 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 3/49

Hünfeld, 22. 6. 49 Amtsgericht

1259 Der verheiratete Landwirt Heinrich Theodor Nau, Schröck, Haus Nr. 35, hat, auch im Namen seiner Ehefrau, das Aufgebot des Hypothekenbriefes zu der Hypothek in Abt. III unter Nr. 5 des Grundbuches von Schröck Band 13 Bl. 384 von 5188.94 GM (fünftausendeinhundertachtundachtzig Goldmark 94 Pfennig) eingetragen, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. August 1949, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 5/49

Marburg/Lahn, 8. 6. 49 Amtsgericht

1260 Die Deutsche Hypothekbank in Bremen I, Schlüsselkorb 9/10, Postfach 410, früher Meinigen, später Weimar, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die Hypothek des Grundbuches von Marburg in Abt. III unter Nr. 6 Bl. 3796 von 140 000 RM (einhundertvierzigtausend Reichsmark) eingetragen, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. August 1949, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 7/49

Marburg/Lahn, 8. 6. 49 Amtsgericht

Konkurssachen

1261 Über das Vermögen der Firma Franz Pläschke GmbH. in Bad Homburg v. d. H., Promenade 57, Großhandel in Haushaltswaren und Küchengeräten, ist am 23. Juni 1949,

12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig sind die der Schuldnerin bereits auferlegten Verfügungsbeschränkungen aufrechterhalten worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Hans Fölsing in Bad Homburg v. d. H., Castillostraße 15. Vergleichstermin am 21. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20/22. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 2 VN 1/49

Bad Homburg v. d. H., 23. 6. 49

Amtsgericht

1262 Über das Vermögen der Frau Anna Gabel, Zeitungen-, Zeitschriften- und Buchvertrieb in Bad Orb, ist heute, am 18. Juni 1949, 10 Uhr, Konkurs eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Geidel in Bad Orb. Konkursforderungen sind bis zum 9. Juli 1949 bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO. bezeichneten Gegenstände am 16. Juli 1949, 9 Uhr; Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 9. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Orb, Zim. 4. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter innerhalb der für die Anmeldung der Konkursforderungen festgesetzten Frist anzeigen. Der Gemeinschuldner ist jede Veräußerung und Verpfändung und Entfernung von Bestandteilen der Masse untersagt. N 1/49

Bad Orb, 18. 6. 49

Amtsgericht

1263 Im Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anna Gabel, Zeitungen-, Zeitschriften- und Buchvertrieb in Bad Orb ist die Frist zur Anmeldung von Konkursforderungen bis zum 9. August 1949 verlängert. Der Prüfungstermin ist auf den 9. August und die erste Gläubigerversammlung auf den 16. August 1949 verlegt. N 1/49

Bad Orb, 27. 6. 49

Amtsgericht

1264 Über das Vermögen der Firma Heinrich Walter OHG., Lebensmittelgroßhandlung, Darmstadt, Taunusstraße 40, Gesellschafter: 1. Erich Deuchter, Lauterbach/Hessen, Schillerstraße 5, 2. Hermann Franz, Arheilgen bei Darmstadt, Dieburger Straße 44, 3. Friedrich Mordhorst, Hamburg 24, Lerchenfeld 44, ist am 24. Juni 1949, 10 Uhr, unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Neuschäfer, Darmstadt, Rheinstr. 6. Anmeldefrist: 15. Juli 1949. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung nach §§ 110, 131 und 132 KO. und Prüfungstermin 18. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 220, Stock I. Offener Arrest mit Anzeigepflicht 15. Juli 1949, 3 N 9/49

Darmstadt, 24. 6. 49

Amtsgericht

1265 In der Konkursache über das Vermögen der Firma „Erwida“ Ernst Willemann, Inhaber Ernst Johann Willemann, Darmstadt, Dieburger Straße 18, ist der Eröffnungsbeschuß vom 31. Mai 1949 durch Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 14. Juni aufgehoben worden, so daß wieder das unter dem 17. Mai eingeleitete Vergleichsverfahren 3VN 1/49 anhängig ist.

Darmstadt, 24. 6. 49

Amtsgericht

1266 Über das Vermögen des Kaufmanns Paul Ohlenburger in Halger (Dillkreis) als Inhaber einer unter der Firma Westdeutscher Sportartikelvertrieb in Haiger betriebenen Sportartikelgeschäfts wird heute am 13. Juni 1949, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 33 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Kirschbaum in Dillenburg bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 7. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23 bestimmt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 5 VN 1/49

Dillenburg, 14. 6. 49 Amtsgericht

1267 In dem beantragten Vergleichsverfahren der Johanna Schlott als Alleininhaberin der Firma Wilhelm Schlott, Nachf., Elektro- und Radio-Großhandel, Frankfurt/M., Ottostraße 9, ist der Antrag am 7. Juni eingegangen. Zum vorläufigen Verwalter gemäß § 11 der Vergleichsordnung vom 26. 2. 35 wird Herr Rechtsanwalt Dr. Karl Ernst Möhring, Frankfurt/M., Ganghoferstraße 8, bestellt. Es wird am 15. 6. 1949, 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an die Johanna Schlott erlassen und ihren eventuellen Drittschuldnern die Leistung an sie verboten. Gemäß § 64 VO. wird jedoch angeordnet, daß gleichwohl sämtliche Verfügungen von ihr und eventuellen Drittschuldnern an die Leistung an sie wirksam sind, wenn der vorläufige Verwalter den Verfügungen oder Leistungen zustimmt. 8 VN 11/49

Frankfurt/M., 10. 6. 49 Amtsgericht

1268 In dem nachstehend bezeichneten Konkursverfahren gibt das Amtsgericht Frankfurt/Main folgendes bekannt: Über das Vermögen der Frau Anna Bersik, Alleininhaberin der Firma Rudolf Bersik, Elektrische Licht- und Kraftanlagen, in Frankfurt a. M.-Süd, Diesterwegstraße 20, wird heute, am 15. Juni 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Rechtsanwalt Dr. Peter Keller, Frankfurt am Main, Krögerstraße 3, wird zum vorläufigen Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 und § 134 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 15. Juli 1949, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 19. August 1949, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 122, Neubau, 1. Stock, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten. Es wird ihnen ferner zur Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Juli 1949 Anzeige zu machen. 8 N 22/49

Frankfurt (Main), 15. 6. 49

Amtsgericht

1269 Über das Vermögen des Wilhelm Pittmann, Alleininhaber der Firma „Wilhelm Pittmann“, Herstellung und Vertrieb von Friseurbedarf-artikeln und Apparaten, Carpi-Erzzeugnissen, Frankfurt am Main, Am Eisernen Schlag 56, wird heute, am 23. Juni 1949, 12 Uhr, das Ver-

gleichverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da Vergleichsschuldner zahlungsunfähig ist. Rechtsanwalt Helmuth Schreiber, Frankfurt am Main, Mauerweg 30, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird angesetzt auf Montag, den 18. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Neubau, Zimmer 123. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag vom 17. März 1949 nebst Anlagen und Ergebnis der Ermittlungen können beim Vergleichsgericht eingesehen werden. 8 VN 4/49
Frankfurt (Main), 23. 6. 49
Amtsgericht

1270 In dem Vergleichsverfahren der Firma Christian Fahrig, Großhandlung, Frankfurt a. M., Weserstraße 15 (Abwesenheitspflege des in russischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Inhabers Einzelkaufmann Buchhändler Christian Fahrig; Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Edgar Frey, Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 75) ist der Antrag am 18. Juni 1949 eingegangen. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt und Notar Ernst Kurt Gramlich, Frankfurt am Main, Friedberger Anlage 22. An die Schuldner wird mit Wirkung vom 18. Juni 1949, 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot über Vermögensgegenstände erlassen, den Drittschuldnern wird verboten, an die Schuldnerin zu leisten, Verfügungen und Leistungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalter wirksam. 8 VN 13/49
Frankfurt (Main), 22. 6. 49
Amtsgericht

1271 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hans F. Martin, Großhandlung, Frankfurt am Main, Oederweg 14, Inhaber Kaufmann Hans F. Martin, wird bis zur Entscheidung über den Konkursantrag gegen den Schuldner Hans F. Martin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Es ist ihm nicht gestattet, über Vermögensgegenstände zu verfügen (§ 106 der KO). 8 N 2/49
Frankfurt (Main), 17. 6. 49
Amtsgericht

1272 Über das Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Josef Bergrad, zuletzt wohnhaft in Frankfurt/M., Trolerstraße 551, wird heute am 8. Juni 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Richard Gießmann, Frankfurt/M., Hochschildstraße 18, Telefon 23462, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 23. Juli 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 ff der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 8. Juli 1949, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 19. August 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstraße 2 (Neubau), Zimmer 123, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Juni 1949 Anzeige zu machen. 8 N 11/49
Frankfurt/M., 8. 6. 49
Amtsgericht

1273 Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Hemag Hessische Maschinenbau-Gesellschaft mbH. in Friedberg/Hessen, Hanauer Straße 12,

ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 9. Juni 1949 aufgehoben, VN 4/49
Friedberg/H., 14. 6. 49
Amtsgericht

1274 Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Ortwin Köhler in Friedberg/Hessen, Hanauer Straße 12, Inhaber der Firma Ortwin Köhler, Werkzeuge und Maschinen in Friedberg/Hessen, ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 9. Juni 1949 aufgehoben. 3/49
Friedberg/H., 14. 6. 49
Amtsgericht

1275 Über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Julius Hermann Meckert in Melbach, Friedberger Straße 1, Inhaber der Elektro-Großhandlung „Hermel“, wird heute am 15. Juni 1949, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit und seine am 12. Juni 1949 erfolgte Zahlungseinstellung dargetan hat. Der Kaufmann Ewald Bau in Friedberg/H., Hanauer Straße 12, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 15. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Juli 1949 Anzeige zu machen. N 6/49
Friedberg/Hess., 15. 6. 49
Amtsgericht

1276 Über das Vermögen des Kaufmanns Josef Vey in Fulda, Bahnhofstraße 15, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Vey u. König in Fulda, Heinrichstraße 21, ist am 21. Juni 1949, 18 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Kaufmann Oswald Milker in Fulda, Nikolausstraße 14a. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 16. Juli 1949 einschl. Anmeldefrist bis einschl. 16. Juli 1949. Erste Gläubigerversammlung und allgemeine Prüfungstermin Donnerstag, 21. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 5, N 7/49
Fulda, 21. 6. 49
Amtsgericht

1277 Der Kaufmann Walter Margies in Hersfeld, Webergasse 6, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma „Heimgestaltung Walter Margies“, Hersfeld, Webergasse 6, hat durch einen am 20. Juni 1949 bei dem unterzeichneten Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt W. Schmidt-Rost, Hersfeld, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 4 VN 2/49
Hersfeld, 21. 6. 49
Amtsgericht

1278 Der Kaufmann Friedrich Strubel, Lampertheim, „Inhaber der Lebensmittel-Großhandlung Friedrich Strubel, Lampertheim, Kaiserstr. 23“, hat durch einen am 17. Juni 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gem. § 11 Vergl.-Ord. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Fritz Petry in Lampertheim, Kaiserstraße 23, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 8 VN 3/49
Lampertheim, 18. 6. 49
Amtsgericht

1279 In dem Konkursverfahren über den Nachlass des Kaufmanns Heinrich Bücker, Limburg/Lahn, verstorben am 4. Juli 1933, wird das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht mehr vorhanden ist. N 6/33
Limburg (Lahn), 17. 6. 49
Amtsgericht

1280 Das Textilhaus Böttcher oHG, alleinige Gesellschafter: Eheleute Heinz und Hilde Böttcher, geb. Stöckermann, hat durch einen am 18. Mai 1949 eingegangenen, am 1. Juni 1949 abgeänderten Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Treuhänder und Bücherrevisor P. Backé in Geisenheim/Rhein zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. VN 2/49
Rüdesheim a. Rh., 17. 6. 49
Amtsgericht

1281 Über das Vermögen des Josef August Bauer, Kaufmann in Klein-Auheim, Schillerstr. 64, Inhaber der nicht eingetragenen Fa. Josef August Bauer in Klein-Auheim a. M., wird heute am 9. Juni 1949, 13 Uhr, das Anschluss-Konkursverfahren eröffnet, nachdem der Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens abgelehnt ist. Der Dr. jur. Erik Diepjen, Klein-Auheim, Seligenstädter Straße 27, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 9. Juli 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände zum Anhören über die Verwertung der Masse und die Prozeßführung bei zweifelhaften Ansprüchen und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 20. Juli 1949, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Sitzungssaal, Zimmer 2, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. Juli 1949 Anzeige zu machen.
Seligenstadt, 14. 6. 49
Amtsgericht

1282 Über das Vermögen der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Lambda-Gerätebau, Ingenieur Ludwig Brauh, Komm.-Ges. in Klein-Welzheim a. M., Fabrikation von Spezialgeräten und Zubehörsachen der Elektrophysik und Nachrichtentechnik — Flüchtlingsbetrieb — ist am 10. Juni 1949, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Dipl.-Ing. Josef Czuba, Frankfurt a. M., Hammansstraße 4. Gläubigerausschuss: 1. Dipl.-Kaufm. Gaydoui, Langen b. Frankfurt a. M., 2. Direktor Reinhold, Rhein-Main-Bank, Offenbach a. M., 3. Ing. Kolbek, Kassel, Schwanenweg 1/2. Vergleichstermin: Montag, den 11. Juli 1949, 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Sitzungssaal. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.
Seligenstadt, 14. 6. 49
Amtsgericht

1283 Über das Vermögen des Johann Hermann Baier, geb. am 14. Mai 1921, wohnhaft in Klein-Krotzenburg, Erzberger-Straße 32, wird heute,

am 22. Juni 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Dr. jur. E. Diepjen in Klein-Auheim, Seligenstädter Straße 27, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. Juli 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Erörterung der Art der Massenverwertung auf Mittwoch, den 20. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, im Sitzungssaal, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. Juli 1949 Anzeige zu machen.
Seligenstadt, 22. 6. 49
Amtsgericht

1284 I. Über das Vermögen des Buchhändlers Erich Dombach, Weißburg, Mauerstraße 19, wird heute, 17. Juni 1949, 15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, nachdem der Schuldner die Voraussetzungen dazu nach den § 3 ff. Vergleichsordnung dargetan und der vorläufige Verwalter die Eröffnung befristet hat. 2. Zum Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Heißborn, Weißburg, ernannt. Ein Gläubigerausschuss wird nicht bestellt. 3. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 13. Juli 1949, 11 Uhr, Zimmer 24, bestimmt. 4. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. VN 2/49
Weißburg, 17. 6. 49
Amtsgericht

1285 Über das Vermögen der Firma Hartwig von Knorr, Industrie-Betreuer in Wiesbaden, Rheinstr. 106, wird heute am 13. Juni 1949, 9 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da sie ihre Zahlungsunfähigkeit dargetan hat. Der Herr Wilhelm Hartmann in Wiesbaden, Rauenthaler Straße 22, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. Juli 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der KO. bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 20. Juli 1949, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Juli 1949 Anzeige zu machen. 6b N 18/49
Wiesbaden, 13. 6. 49
Amtsgericht

1286 Über das Vermögen „Sportdienst“, alleiniger Inhaber Winkler in Wiesbaden, Weisenburgstraße 6, wird heute am 13. Juni 1949, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit dargetan hat. Der Rechtsanwalt Dr. Vollmer in Wiesbaden, Bahnhofstraße 24, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1949 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ein-

tretenfalls über die in § 132 KO. bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 29. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin bestimmt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1949 Anzeige zu machen. 6b N 15/49
Wiesbaden, 13. 6. 49 **Amtsgericht**

1287 Über das Vermögen der Firma Colombit-Werke, Filter- und Apparatebau GmbH, in Wiesbaden, Aarstraße Nr. 7-13, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Karl Steinbüchel in Wiesbaden, wird heute am 17. Juni 1949, 9 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff. VO. entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Zum Vergleichsverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Krauß in Wiesbaden, Adelheidstraße 34 ernannt. Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirates werden bestellt: 1. Glyco-Metalwerke in W.-Schierstein, 2. Anton Danker, Dekorationen, Wiesbaden, Kirchgasse 21, 3. Willi Heß, Schweiß-techniker, Wiesbaden, Niederwaldstraße 6. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 1. August 1949, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht bestimmt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden, 6b VN 7/49
Wiesbaden, 17. 6. 49 **Amtsgericht**

1288 Der Bauunternehmer Josef Maul in Wiesbaden, Friedrichstraße 27, Inhaber der gleichen Firma in Wiesbaden, Friedrichstraße 27, hat durch einen am 22. Juni 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens wird gem. § 11 VO. der Rechtsanwalt Dr. Binder, Wiesbaden, Taunusstraße 26, zum vorläufigen Verwalter bestellt.
Wiesbaden, 22. 6. 49 **Amtsgericht**

Öffentliche Zustellungen

1289 Die Ehefrau Lydia Krupper, verw. Knust, geb. Bauer, geboren 22. Juni 1922, in Offenbach a. M.-Bieber, Pfarrgasse 18 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Dr. Ludwig, Offenbach a. M. — klagt gegen ihren Ehemann Willi Gustav Krupper, geb. 27. November 1914, früher in Offenbach a. M.-Bieber, Pfarrgasse 18, jetzt unbekanntem Aufenthalts, auf Nichtigkeitsklärung der Ehe gemäß § 20 Ehegesetzes mit dem Antrag: die zwischen den Parteien am 7. September 1946 vor dem Standesbeamten in Offenbach a. M. geschlossene Ehe für nichtig zu erklären und dem Ehemann die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt auf Donnerstag, den 1. September 1949, 9 Uhr, Zimmer 104, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu

lassen und etwaige Einwendungen unter Angabe der Beweismittel rechtzeitig dem Gericht und dem Anwalt der Klägerin mitzuteilen. 3 R 628/48
Darmstadt, 18. 6. 49 **Landgericht**

1290 Die Ehefrau Mathilde Ristroph, geb. Rau, verw. Steinhäuser, Aschaffenburg, Fabrikstraße 48 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. W. Siegel, Frankfurt a. M., klagt gegen den Ehemann Gaston Ristroph, Frankfurt a. M., Münchener Straße 28, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheiden. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, auf den 19. August 1949, 10 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Das persönliche Erscheinen der Parteien ist angeordnet. Die öffentliche Zustellung ist am 4. Juni 1949 bewilligt worden, 2/6 R 195/48
Frankfurt/M., 9. 6. 49 **Landgericht**

1291 Hermann Hasler, Bauarbeiter in Gießen-Wieseck, Kirchstraße 4 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kochler in Gießen, klagt gegen seine Ehefrau Margarethe Hasler, geb. Binder, früher Falkenberg/Mark, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die am 18. November 1933 vor dem Standesbeamten in Neuendorf/Mark geschlossene Ehe der Streitparteien aus alleinigem Verschulden der Beklagten auf deren Kosten zu scheiden. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Freitag, den 9. September 1949, 9.30 Uhr, Zimmer 114, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 4 R 282/48
Gießen, 9. 6. 49 **Landgericht**

1292 Frau Helene Fischer, geb. Schnürer, in Bielfeld/Oberh. — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bender in Nidda/Oberh. — klagt gegen ihren Ehemann Karl Heinz Schommler, alias Fischer, zuletzt wohnhaft in Bad Nauheim, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, auf Nichtigkeit der am 6. September 1947 vor dem Standesbeamten in Bielfeld/Oberh. geschlossenen Ehe, mit dem Antrag die Ehe für nichtig zu erklären und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts Gießen auf Donnerstag, den 22. September 1949, 9 Uhr, Zimmer 117, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 3 R 332/49
Gießen, 14. 6. 49 **Landgericht**

1293 Frau Emma Amann, geb. Müller, in Freisensee/Oberhessen, Neuzstraße 90 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kinzenbach in Gießen — klagt gegen ihren Ehemann Richard Amann, zuletzt wohnhaft in Hausen bei Frankfurt a. M., z. Z. unbekanntem Aufenthalts, auf Scheidung der am 2. September 1944 vor dem Standesbeamten in Freisensee geschlossenen Ehe, mit dem Antrag, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts Gießen auf Montag, den 19. September 1949, 9 Uhr, Zim. 116, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen

Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 2 R 722/48
Gießen, 25. 6. 49 **Landgericht**

1294 Emilie Hamp, geb. Olbrich, Steinfurt, Södelerstraße 5 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dikemberger und Fritz in Friedberg — klagt gegen ihren Ehemann Albert Hamp, Raach, bei Wien, Post Lobnitz, Villa Dr. Schrach, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die am 12. August 1929 vor dem katholischen Pfarramt in Heinzendorf bei Mährisch-Altschladt geschlossene Ehe der Streitparteien aus Verschulden des Beklagten auf dessen Kosten zu scheiden. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Montag, den 22. August 1949, 8.30 Uhr, Zimmer 114, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, 5 R 1274/48
Gießen, 21. 6. 49 **Landgericht**

1295 Die Ehefrau Hilde Strzyzewski, geb. Desch, in Merners, Krs. Gelnhausen — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Braeunlich, Bad Orb — klagt gegen ihren Ehemann, den Schlosser Rudi Strzyzewski, zur Zeit unbekanntem Wohnsitzes und Aufenthalts, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau, Nußallee 17, auf den 4. August 1949, 9.30 Uhr geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 297/49
Hanau, 15. 6. 49 **Landgericht**

1296 Heinz Matschke, Maschinenschlosser in Röhrigshof, Nippe Nr. 15, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Beckert in Hersfeld — klagt gegen die Ehefrau Käthe Matschke, geb. Karlich, in Eisenstadt/Burgenland, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Hersfeld, Amtsgerichtsgebäude, auf den 29. September 1949, 8.30 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 8. Juni 1949 bewilligt worden. 6 R 155/48
Kassel, 10. 6. 49 **Landgericht**

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

1297 Die verschollene Frau Erna Rosenthal, geb. Katz, Ehefrau des Arthur Rosenthal, geboren am 2. Dez. 1906 in Münzenberg (Oberhessen), zuletzt wohnhaft in Bad Nauheim, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 15. Sept. 1942, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens — einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten — fallen dem Nachlaß zur Last. II 21/48
Bad Nauheim, 17. 6. 49 **Amtsgericht**

1298 Der verschollene David Israel Lamm, geb. 17. 11. 1866 zu Obergleen und dessen Ehefrau Johanna Sara Lamm, geb. Andorn, geb. 6. 8. 1875 in Gemünden, zuletzt wohnhaft gewesen bis September 1942 in Bad Nauheim, werden für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes des David Israel Lamm wird der 30. November 1942, 24

Uhr, als Zeitpunkt des Todes der Ehefrau Johanna Sara Lamm, geb. Andorn, wird der 31. Dezember 1942, 24 Uhr, festgestellt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen außergerichtlichen Kosten fallen dem Nachlaß zur Last. II 17/48
Bad Nauheim, 22. 6. 49 **Amtsgericht**

1299 Karlheinz Garlf, zuletzt wohnhaft in Bidingen, geboren am 30. Juni 1912 in Mainz, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt seines Todes wird der 3. August 1944 festgestellt. II 10/48
Bidingen, 21. 2. 49 **Amtsgericht**

1300 Heinrich Koch, geb. 21. März 1911 in Haingründau, zuletzt wohnhaft in Haingründau, Kreis Bidingen, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt seines Todes wird der 22. Juli 1944 festgestellt. II 10/47
Bidingen, 21. 3. 49 **Amtsgericht**

1301 In der Nacht vom 11. zum 12. Sept. 1944 ist die zuletzt in Darmstadt, Wilhelmminenstr. 7, wohnhafte Therese Kuntze, geb. Schnell, geboren am 13. April 1873 in Wiesbaden, Ehefrau des gleichzeitig verstorbenen Optikers Wilhelm Kuntze, verstorben. Alle, die ihre Ansprüche an ihrem Erbrecht geltend machen, werden aufgefordert, diese bis zum 1. Sept. 1949 beim Amtsgericht Darmstadt anzumelden und nachzuweisen. 4 VI 1442/44
Darmstadt, 24. 6. 49 **Amtsgericht**

1302 Der Tod des kaufmännischen Angestellten Bruno Franz Gravenhorst, geb. am 22. März 1916 in Russenau, zuletzt wohnhaft in Königsberg, und Unteroffizier in der 2. Alarmkompanie 240 im Osten, wird festgestellt und als Zeitpunkt des Todes der 20. Februar 1944, 15 Uhr. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. II 1/49
Grünberg/Hessen, 25. 5. 49 **Amtsgericht**

1303 Der am 16. September 1898 in Ober-Ohmen geborene, zuletzt daselbst wohnhaft gewesene Fabrikarbeiter Karl Fischer, im 1. Weltkrieg Angehöriger eines Inf.-Regts. in Frankreich, wird für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wird der 3. Juli 1918 festgestellt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlaß zur Last. II 8/48
Grünberg, 24. 5. 49 **Amtsgericht**

1304 Der Tod des am 3. Oktober 1908 in Hanau geborenen, zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Kaufm. Angestellten Jean Karl Schilling* wird unter Bestimmung des Zeitpunktes des Todes auf den 22. Mai 1947, 23 Uhr, festgestellt. UR II 72/49
Hanau, 20. 6. 49 **Amtsgericht**

1305 Der Tod der am 17. Februar 1883 in Metz geborenen, zuletzt in Hanau, Gustav-Adolf-Straße 2, wohnhaft gewesenen ledigen Katharina Handke wird unter Bestimmung des Zeitpunktes des Todes auf den 19. März 1945 festgestellt. UR II 18/49
Hanau, 15. 6. 49 **Amtsgericht**

1306 Beschluß: Es wird festgestellt, daß der Landwirt Josef Anton, geboren am 24. August 1905 in Nechwalitz, Kreis Teplitz-Schönau, am 23. Mai 1945 in Hertine/CSR verstorben ist. Die Kosten des Verfahrens trägt der Nachlaß, II 23/49
Friedberg/Hessen, 10. 6. 49 **Amtsgericht**

1307 Es wird festgestellt, daß Gustav Gerlach, geboren am 7. August 1905 in Reichelsheim/Wetterau, am 31. März 1943 in Dubowka nördlich Stalingrad verstorben ist. II 18/49
Friedberg/Hessen, 10. 6. 49

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zusätzlich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Regierungsdirektor Ernst August Kleberg. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung, Auflage 9500.